

Bekanntmachungen der Gemeinde Wolpertshausen



Herausgeber: Bürgermeisteramt Wolpertshausen, Telefon 0 79 04 / 97 99-0, Telefax 0 79 04 / 97 99-10. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Silberzahn.
Herstellung und Vertrieb: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim, Telefon 0 71 54 / 82 22-0, Telefax 0 71 54 / 82 22-15.
E-Mail Anzeigen: anzeigen@duv-wagner.de. Der jährliche Bezugspreis beträgt 30 €.

Jahrgang 2022

Freitag, 23. Dezember 2022

Nummer 51/52

Strahlend, wie ein schöner Traum,
steht vor uns der Weihnachtsbaum.
Seht nur, wie sich goldenes Licht
auf der zarten Kugeln bricht.



“Frohe Weihnacht” klingt es leise
und ein Stern geht auf die Reise.
Leuchtet hell vom Himmelszelt
hinunter auf die ganze Welt.

Autor: unbekannt

*Allen Einwohnern der Gemeinde wünsche ich persönlich
und im Namen des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung*
**ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein
frohes und gesundes neues Jahr.**

*Für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen
und Ihre Unterstützung im Jahr 2022
bedanke ich mich ganz herzlich.*

Ihr

*Jürgen Silberzahn
Bürgermeister*



Rathaus - Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag u. Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich:	
Montag:	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch:	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

**So finden Sie Ihren zuständigen Rathaus-Mitarbeiter**

Zentrale	Tel. 9799-0		gemeinde@wolpertshausen.de
Bürgermeister			
Jürgen Silberzahn	Tel. 9799-0	Zi. 1.03	juergen.silberzahn@wolpertshausen.de
Vorzimmer des Bürgermeisters, Einwohnermeldeamt, Hallenverwaltung			
Lena Fischer	Tel. 9799-12	Zi. 1.02	lena.fischer@wolpertshausen.de
Leiterin Hauptamt, Geschäftsstelle Gemeinderat, Kita/Schule, Bauleitplanung			
Judith Färber	Tel. 9799-23	Zi. 1.05	judith.farber@wolpertshausen.de
Bauamt, Personalamt			
Melina Schiele-Tahta	Tel. 9799-24	Zi. 1.08	melina.schiele-tahta@wolpertshausen.de
Passamt, Standesamt, Rente			
Nadine Schuller	Tel. 9799-21	Zi. 1.01	nadine.schuller@wolpertshausen.de
Technische Sachbearbeitung			
Matthias Bühler	Tel. 9799-22	Zi. 1.06	matthias.buehler@wolpertshausen.de
Fachbediensteter für das Finanzwesen, Steueramt, Feuerwehr			
Lukas Hack	Tel. 9799-25	Zi. 2.04	lukas.hack@wolpertshausen.de
Gemeindekasse, Finanzwesen			
Miriam Krieger	Tel. 9799-26	Zi. 2.02	miriam.krieger@wolpertshausen.de
Wasserversorgung, Friedhofsverwaltung, Steueramt			
Susanne Kronmüller	Tel. 9799-27	Zi. 2.03	susanne.kronmueller@wolpertshausen.de
Finanzwesen			
Anika Wagner	Tel. 9799-13	Zi. 2.03	anika.wagner@wolpertshausen.de
Auszubildende			
Lucia Valentini	Tel. 9799-20	Zi. 1.04	lucia.valentini@wolpertshausen.de
Bauhof Wolpertshausen	Tel. 0176/76740094		

Winterpause in Wolpertshausen

Sehr geehrte Autoren,

das Mitteilungsblatt Wolpertshausen macht in den
Kalenderwochen 52/2022-01/2023 Winterpause.

Nächste Veröffentlichung: 13.01.2023

Redaktionsschluss: 09.01.2023, 06:00 Uhr

Wir wünschen Ihnen schöne Feiertage.

Der Verlag



Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus am 27.12.2022 und 30.12.2022 geschlossen

Aufgrund von Arbeiten am Server und an der Telefonanlage ist das Rathaus am **Dienstag, den 27.12.2022** und **Freitag, 30.12.2022** für den Bürgerservice geschlossen.

Auch telefonisch sind die Mitarbeiter/innen des Rathauses an diesen Tagen nicht erreichbar.

Wir bitten Sie dies zu beachten.

Falls Sie einen Pass oder Ähnliches benötigen, bitten wir Sie diesen rechtzeitig vorher zu beantragen.

Die Mitarbeiter des Rathauses sind in dringenden Fällen unter folgender Telefonnummer erreichbar: 0176/55856165.

Ihr Bürgermeisteramt

In Wolpertshausen weihnachtet es sehr ...

Bilder der Weihnachtsbäume vom Kindergarten, vom Rathaus und von der Grundschule.



Gemeinde Wolpertshausen
Landkreis Schwäbisch Hall

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 13. Dezember 2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolpertshausen am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wolpertshausen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
 - b) die behördliche Informationsgewinnung,
 - c) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzulegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr bis maximal 3.000, -- € zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung von Personen und Verwahrung von Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.10.2001 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt.
 Wolpertshausen, den 14. Dezember 2022
 gez.
 Silberzahn
 Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage 2

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung (Amtshandlung)	Gebühr in €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung)	max. 3.000 €
1.1	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	volle Geb., mind. 5,00 €
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.2	Zurücknahme einer öffentlichen Leistung, wenn mit deren Bearbeitung begonnen ist (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/2 Geb., mind. 5,00 €
	ansonsten für	
1.3	Befreiungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen,	gebührenfrei
1.4	Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Konzessionen und dergl.	2,50 € – 500 €
	soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist,	
1.5	Rechtsbehelfe	
	Bearbeitung von Widersprüchen, Einsprüchen, Gegendarstellungen, Dienstaufsichtsbeschwerden,	
	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden	5 € - 250 €
nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde		
	im höheren Dienst	26,00 €
	im gehobenen Dienst	21,00 €

	im mittleren Dienst (Verwaltungsfachangestellte)	18,00 €
2	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 BauGB) – Vorkaufsrecht	30,00 €
3	Bauordnungsrecht	
3.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 v. T. der Baukosten, mind. 25 €
3.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	Mind. 25 €
3.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	17 €/Angrenzer
4	Beglaubigungen, Bestätigungen	
4.1	Amtl. Beglaubigung von Unterschriften	20,00 €
4.2	Amtl. Beglaubigung der Übereinstimmung von Zeugnissen, Abschriften, Kopien usw.	3,00 €
4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Kopien usw. bis zu 5 Seiten	3,00 €
5	Benutzung des Archivs	
5.1	Aktenvorlage	
5.2	mündliche oder schriftliche Beratung / Auskünfte / Nachforschungen	
5.3	zuzgl. evtl. Kopiekosten (nach unten Nr. 17)	
nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde		
	im mittleren Dienst (Verwaltungsfachangestellte) u. Archivar/in	20,00 €
6	Bescheinigungen	
	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste usw.	1,50 € - 50 €
7	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestattG)	16,00 €
7.2	Ausnahmegenehmigung (§ 27 Abs. 2 BestattG)	16,00 €
7.3	Ausstellung einer Bestattungsgenehmigung (§ 34 Abs. 2 BestattG)	16,00 €
7.4	UB für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 1 BestattVO)	16,00 €
8	Fischerei	Gebührenordnung Ilshofen
8.1	Erteilung (Ausstellung/Verlängerung)	
8.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit	
8.1.2	Jahresfischereischein	
8.1.3	Jugendfischereischein	
9	Fundsachen	
9.1	Annahme, Aufbewahrung, Überwachung und Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	

9.1.1	bei Sachen von 20 € bis zu 250 € Wert	gebührenfrei
9.1.2	bei Sachen über 250 € Wert	gebührenfrei
10	Gaststätten	
10.1	Gestattung (§ 12 GastG)	30,00 €
10.1.1	bis 350 m ² Fläche	
10.1.2	über 350 m ² Fläche	
10.1.3	Zuschlag für 2.- 4. Tag je Tag	15,00 €
11	Gewerberecht	
11.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	17,00 €
11.2	Gewerbeauskunft (§ 14 Abs. 8 GewO)	
11.2.1	einfache Auskunft	9,00 €
11.2.2	erweiterte Auskunft	17,00 €
11.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	60,00 €
11.3.1	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	60,00 €
11.4	Erlaubnis	60,00 €
11.4.1	zur Veranstaltung für Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	60,00 €
11.4.2	zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	30,00 €
11.4.3	zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	30,00 €
11.4.4	zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	30,00 €
nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde		
12	Immissionsschutzrecht	
	Erteilung von Ausnahmen (§ 7 Abs. 2 der 32. BImSchV)	
nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde		
	im gehobenen Dienst	20,00 €
13	Kirchenaustritt	
	Kirchenaustritt	40,00 €
14	Melderecht	
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
14.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	14,00 €
14.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	18,00 €
14.1.4	Gruppenauskunft mit Hilfe EDV	30 €, jede weitere 15,00 €
14.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	37,00 €
14.3	Meldebescheinigungen	14,00 €
14.4	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € - 3.000 €
nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde		

	im mittleren Dienst (Verwaltungsfachangestellte)	20,00 €
15	Naturschutz	
15.1	Genehmigung von Sperrungen durch Einzelanordnung (§ 46 Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG)	25 € - 1.000 €
15.2	Beseitigung von ungenehmigten Sperrungen	25 € - 500 €
nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde		
	im gehobenen Dienst	20,00 €
16	Schreibgebühren	
16.1	für Fotokopien werden erhoben	
16.1.1	bei einem Format bis DIN A 4	
	für jede Seite	
	schwarz-weiß 1-20 Kopien/bis 100 Kopien	0,50 €/10 €
	Farbkopie 1-20 Kopien/bis 100 Kopien	0,80 €/15 €
16.1.2	bei einem größeren Format für jede Seite	
	schwarz-weiß 1-20 Kopien/bis 100 Kopien	0,70 €/15 €
	Farbkopie 1-20 Kopien/bis 100 Kopien	1,00 €/20 €
16.2	für Anfertigung von Flurkartenauszügen pro Seite in bestimmtem Maßstab aus dem Geoinformationssystem (INGRADA) auf Anforderung nach benötigtem Zeitaufwand, je angefangene 5 Minuten	
	im mittleren Dienst (Verwaltungsfachangestellte),	9,00 €
	wenn zusätzlich Vermaßungen verlangt werden	12,00 €
17	Wasserrecht	
17.1	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 WG)	25 € - 1.500 €
17.2	Erteilung von Ausnahmen von Verboten im Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	25 € - 1500 €
nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde		
	im gehobenen Dienst	20,00 €
18	Land- und Forstwirtschaft	
18.1	Wildschadensverfahren	
18.1.1	Entgegennahme und Weiterleitung des Wildschadens	13,00 €
18.1.2	Beauftragung eines Wildschadensschätzers	50,00 €
19	Bauleitplanung	
	Städtebaulicher Vertrag	10 % der entstehenden Kosten
20	Standesamt	

	Gebührenpflichtiger Tatbestände § 7 Abs. 2 S. 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
20.1	Zuschläge Eheschließungen	
20.1.1	unter freiem Himmel	85,00 €
20.1.2	in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamtes)	85,00 €
20.2	Dienstleistungen	
20.2.1	Bereitstellung von bis zu 20 Gläsern	15,00 €
20.2.2	Bereitstellung von mehr als 20 Gläsern bis zu 50 Gläser	25,00 €
21	Sonstiger Verwaltungsaufwand	
21.1	Baulastenauskunft	30,00 €
21.2	Leitungsauskunft aus WEB GIS, je angefangene 5 Minuten	8,00 €
21.3	Verwaltungskosten bei Rechnungsstellung	17,00 €
22	Landesinformationsfreiheitsgesetz	
	Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg bei:	
22.1	mehr als geringfügigen Aufwand (0,5-3 Stunden)	25 € -150 €
22.2	erheblichen Bearbeitungsaufwand (3-6 Stunden)	150 € - 300 €
22.3	außergewöhnlichen hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 6 Stunden)	300 € - 500 €
22.4	ggf.zuzüglich Schreibgebühren oder andere Auslagen	
23	Gebührenfrei sind insbesondere:	
23.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
23.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
23.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 BMG)	gebührenfrei
23.4	die Löschung der Daten und Hinweise (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei
23.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
23.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 S. 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei
23.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 S. 2 BMG	gebührenfrei

23.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei
23.9.	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei
23.10	die Auskunft an den Wohnungsggeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei
24	Plakatierungsgenehmigung nach § 9 Plakatierungsverordnung	25,00 €

Gemeindeverwaltung
Wolpertshausen

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Wolpertshausen**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Wolpertshausen beschlossen:

§ 43

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,15 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter ebenfalls 2,15 Euro.

§ 54

In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Wolpertshausen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.
Wolpertshausen, den 13.12.2022

gez. Silberzahn
Bürgermeister

Ausgefertigt, 13.12.2022
Silberzahn
Bürgermeister

Hinweis zur Anpassung der Verbrauchsgebühr für Wasser zum 01.01.2023

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung am 13.12.2022 eine Erhöhung des Wasserzinses von aktuell 1,70 € je m³ auf zukünftig 2,15 € je m³ zum 01.01.2023 beschlossen.

Die letzte Erhöhung des Wasserpreises liegt mittlerweile 5 Jahre zurück. In diesem Zeitraum sind insbesondere die Bezugskosten für Wasser stark gestiegen. Die Gemeinde bezieht das Wasser von der NOW (Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg). Seit der letzten Kalkulation des Wasserpreises im Jahr 2017 sind die Umlagen an die NOW um 58 % (Betriebskostenumlage) bzw. 18 % (Festkostenumlage) gestiegen.

Ein weiterer Grund für die Erhöhung des Wasserzinses sind die gestiegenen Unterhaltungskosten für das Leitungsnetz. So wurde in den vergangenen Jahren von Seiten der Gemeinde stetig in die Unterhaltung und Erneuerung der Wasserleitungen investiert. Des Weiteren tragen auch die steigenden Personalkosten zur Erhöhung bei.

Aus den genannten Gründen ist eine Erhöhung des Wasserpreises unumgänglich. Die Gemeinde ist auf eine vollständige Kostendeckung im Bereich der Trinkwasserversorgung angewiesen. Daher bitten wir um Verständnis für die Anpassung des Wasserzinses.

Um zu große Veränderungen im Wasserpreis zukünftig zu vermeiden, strebt die Verwaltung an, den Wasserpreis spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall hat die Gemeinde Wolpertshausen aktuell den mit Abstand niedrigsten Wasserzins und wird trotz der Erhöhung im kommenden Jahr noch den landkreisweit zweitgünstigsten Wasserpreis verlangen.

Die Erhöhung des Wasserzinses wurde in Ihrer Wasserabrechnung bereits in den Abschlagszahlungen für das kommende Jahr berücksichtigt.

Hinweis: Die Benutzungsordnung für die neue Mehrzweckhalle, Herolthalle und den Europasaal wird aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes aufgehoben und durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag ersetzt.

Gemeinde Wolpertshausen
Landkreis Schwäbisch Hall

Aufhebungssatzung zur Benutzungsordnung für die neue Mehrzweckhalle, Herolthalle und den Europasaal

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 28.04.2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolpertshausen am 13.12.2022 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungsordnung für die neue Mehrzweckhalle, Herolthalle und den Europasaal vom 23.05.2013 mit Änderungen vom 26.07.2016, 26.10.2020 und 02.07.2021 wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung verletzt worden sind.

Wolpertshausen, den 13.12.2022

gez. Silberzahn
Bürgermeister

Ausgefertigt, 13.12.2022

Silberzahn
Bürgermeister

Hinweis: Die Benutzungsordnung für die neue Mehrzweckhalle, Herolthalle und den Europasaal wird aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes aufgehoben und durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag ersetzt.

Gemeinde Wolpertshausen
Landkreis Schwäbisch Hall

Aufhebungssatzung zur Benutzungsordnung für die neue Mehrzweckhalle, Herolthalle und den Europasaal

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 28.04.2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolpertshausen am 13.12.2022 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungsordnung für die neue Mehrzweckhalle, Herolthalle und den Europasaal vom 23.05.2013 mit Änderungen vom 26.07.2016, 26.10.2020 und 02.07.2021 wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung verletzt worden sind.

Wolpertshausen, den 13.12.2022

gez. Silberzahn
Bürgermeister

Ausgefertigt, 13.12.2022

Silberzahn
Bürgermeister

Auszug aus der Nutzungsentgeltordnung ab 01.01.2023

Möbel und Geschirr: (MZH)

Tische pro Stück	2,50 €
Stühle pro Stück	1,00 €
Stehische pro Stück	3,00 €
Biergarnituren (1 Tisch, 2 Bänke)	3,00 €
mobile Bühne Europasaal	100,00 €
Sektgläser bis 20 Gläser (pauschal)	15,00 €
Sektgläser mehr als 20 Gläser (pauschal)	25,00 €

Bürgerhaus:

Raummiete	50,00 €
Raummiete für Seminare, Gymnastik, Musikproben, Frauenfrühstück, Puppenspieler, Kino usw. (nicht eingetragene örtl. Vereine)	10,00 €
Küche	25,00 €
Heizungszuschlag (01.10. - 30.04.)	25,00 €

Europasaal:

Raummiete:	350,00 €
Raummiete ermäßigte	150,00 €
Zuschläge: Tanzveranstaltungen + gewerbl. Verant. für Heizung (01.10. - 30.4.)	150,00 € 70,00 €
Bestuhlung durch Gemeinde:	
Reihenbestuhlung bis 300 Plätze	150,00 €
Reihenbestuhlung ab 300 Plätzen	200,00 €
Tischreihenbestuhlung bis 300 Plätze	250,00 €
Tischreihenbestuhlung ab 300 Plätzen	300,00 €
Beamer	20,00 €
Beschallungsanlage	50,00 €
Küche	100,00 €
Strom nach Verbrauch 0,50 €/kwh	

Neue Mehrzweckhalle:

Raummiete:	500,00 €
Raummiete ermäßigte	250,00 €
Zuschläge: Tanzveranstaltungen + gewerbl. Verant. für Heizung (01.10. - 30.04.)	250,00 € 120,00 €
Bestuhlung durch Gemeinde:	
Reihenbestuhlung bis 300 Plätze	150,00 €
Reihenbestuhlung ab 300 Plätzen	200,00 €
Tischreihenbestuhlung bis 300 Plätze	250,00 €
Tischreihenbestuhlung ab 300 Plätzen	300,00 €
Beamer	20,00 €
Beschallungsanlage	200,00 €
Küche	100,00 €
Strom nach Verbrauch 0,50 €/kwh	

Sonderarbeiten:

Inanspruchnahme des Hausmeisters auf Anforderung des Veranstalters (pro Std.)	50,00 €
Sonderreinigung bei übermäßiger Verschmutzung (pro Std.)	50,00 €

Hinweis: Sobald eine oder mehrere der aufgeführten Betriebsvorrichtungen gebucht werden, unterliegt die komplette Rechnung, gemäß der gesetzlichen Änderung des § 2b UStG, der Umsatzsteuerpflicht. Es wird der aktuell gesetzlich geltende Steuersatz erhoben. Soweit einzelne Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, sind sie als Nettobeträge anzusehen. Die jeweils gesetzliche entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023**1. Steuerfestsetzung**

Die vom Gemeinderat in der Haushaltssatzung vom 17.02.2022 für das Kalenderjahr 2022 festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer von

- 450 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 450 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

gelten, da die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 noch nicht erlassen ist, gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg fort.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

(GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Bürgermeisteramt Wolpertshausen, Haller Straße 15, 74549 Wolpertshausen erhoben werden.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein. Wolpertshausen, 15.12.2022

gez. Silberzahn

Bürgermeister

Winterdienst

Bei den letzten Schneefällen war zu beobachten, dass in vielen Straßen in Wohngebieten geparkt wird.

Die Schneeräumfahrzeuge konnten deshalb nur erschwert oder teilweise gar nicht räumen.

Für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Räumung ist eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m erforderlich. Deshalb müssen die Fahrzeuge am Straßenrand, an Straßenkreuzungen und Grundstückseinfahrten so geparkt sein, dass es beim Räumen nicht zu Behinderungen kommt. Außerdem sind Wendepfannen frei zu halten.

Straßen ohne ausreichende Durchfahrtsbreite können nicht geräumt werden.

Außerdem wurde festgestellt, dass viele Anlieger ihre Räum- und Streupflicht nicht oder nur unzureichend nachkommen. Wir weisen darauf hin, dass die Grundstückseigentümer bei Unfällen durch Nichteinhaltung der Räum- und Streupflicht herangezogen werden können.

Wir bitten um Beachtung.

Bürgermeisteramt

Winterdienst – Räum- und Streupflicht

Mittlerweile ist es doch noch Winter geworden. Deshalb wollen wir wieder auf die wichtigsten **Regeln** hinweisen und um deren Beachtung bitten. Diese ergeben sich weitgehend aus unserer **Streupflicht-Satzung**, welche zum Schutz und zur Sicherheit, insbesondere der Fußgänger, erlassen wurde und von allen Straßenanliegern zu beachten sind:

- **Straßenanlieger** sind Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken bzw. Gebäuden, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind. Sind Mehrere gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch

geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

- **Gehwege** sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 m.
- **Streuen bei Schnee- und Eisglätte.** Es ist rechtzeitig zu streuen, damit die Gehwegbenutzung gefahrlos möglich ist. Zum Streuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (z.B. Salz) ist verboten. **Zeitliche Regelung.** Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, samstags bis 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.
- **Ordnungswidrigkeiten, Haftung.** Die Verletzung der sich aus der Polizeiverordnung ergebenden Räum- und Streupflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Kommt jemand aufgrund einer solchen Pflichtverletzung zu Schaden, so kann der betreffende Straßenanlieger zur Schadenersatzleistung herangezogen werden.
- **Räumdienst der Gemeinde:**

Unser Bauhof-Personal leistet an Wintertagen, auch an **Sonn- und Feiertagen** harte Arbeit. Trotzdem liegt es auf der Hand, dass nicht alle Straßen sofort und gleichzeitig geräumt werden können. Da wir gehalten sind, den Hauptverkehrsverbindungen eine höhere Priorität einzuräumen, kann es vorkommen, dass in Siedlungsgebieten der Schneepflug etwas länger auf sich warten lässt.

Gerade aber in Siedlungsgebieten könnte die Arbeit des Räumdienstes oft wesentlich erleichtert werden, wenn sich die Autobesitzer etwas mehr Gedanken machen würden. Immer wieder werden Autos so abgestellt, dass für die Räumfahrzeuge kein Durchkommen ist bzw. die Fahrbahn nur im Zick-Zack-Kurs geräumt werden kann. Seltsamerweise beschweren sich oft gerade diese Autofahrer, dass vor ihrem Grundstück nicht ordentlich geräumt wurde.

Der Einsatz der Räumfahrzeuge erfordert grundsätzlich eine Durchfahrtsbreite von 3,5 m auf den Straßen. Deshalb müssen die Fahrzeuge an Straßenrändern, Straßenkreuzungen und Grundstückseinfahrten so geparkt sein, dass es beim Räumen nicht zu Behinderungen kommt.

Straßen ohne ausreichende Durchfahrtsbreite können nicht geräumt werden.

Außerdem sollten Wendemöglichkeiten am Ende von Sackgassen nicht zugeparkt sein, was ja ohnehin nicht zulässig ist, damit das Wenden der Räum- und Streufahrzeuge möglich ist.

Bürgermeisteramt

Standesamt eingeschränkt erreichbar

Das Standesamt Wolpertshausen ist krankheitsbedingt bis auf Weiteres nur eingeschränkt erreichbar.

Bitte vereinbaren Sie für Ihr Anliegen telefonisch oder per E-Mail einen Termin bei Frau Schiele-Tahta, Tel. Nr.: 07904/9799-24,

E-Mail: melina.schiele-tahta@wolpertshausen.de.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.
Ihr Bürgermeisteramt

Silvesterfeuerwerk

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) nach § 23 Abs. 2 der 1. Sprengverordnung (1. SprengV) **nur am 31.12. und am 01.01.** eines jeden Jahres gestattet ist. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Wir bitten Sie darum, dies zu beachten und vor dem Silvestertag sowie nach dem Neujahrstag keine Feuerwerkskörper/ Knallkörper zu zünden.

In der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern generell verboten (§ 23 Abs.1 der 1. SprengV)! Ebenso sei daran erinnert, dass **Personen unter 18 Jahren** der Umgang (Aufbewahren und Abbrennen) mit Feuerwerkskörpern/Knallkörpern (pyrotechnische Gegenstände der Klasse II) **verboten** ist (§ 23 Abs. 2 Satz 2 1. SprengV). Auch bitten wir zu beachten, dass ein Feuerwerk auch als Ruhestörung einzustufen ist, so dass die Abbrennzeit entsprechend auszuwählen ist.

Feuerwerkskörper sind kein Kinderspielzeug !

Das Abbrennen Ihres Silvester- Kleinf Feuerwerkes bitten wir mit größter Sorgfalt vorzunehmen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen auf der Verpackung bitten wir genauestens zu beachten.

Wir bitten um Beachtung vorstehender Bestimmungen und wünschen viel Spaß beim Silvesterfeuerwerk.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lederer, 2. Änderung“ in Wolpertshausen und seinen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat Wolpertshausen hat am 13.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „**Lederer, 2. Änderung**“ in Wolpertshausen sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind Bebauungsplan mit Textteil (planungsrechtliche Festsetzungen) und Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften vom 20.10.2022, gefertigt vom Landratsamt, Fachbereich Kreisplanung.

Der Bebauungsplan „Lederer, 2. Änderung“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jeder kann den Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Textteil beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich oder elektronisch beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

gez. Silberzahn
Bürgermeister



Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Dienststellen der Rentenversicherung nach Weihnachten geschlossen

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg informiert, dass vom 27. bis 30. Dezember 2022 alle Dienststellen inklusive der Regionalzentren und Außenstellen geschlossen bleiben. Auch Video- und telefonische Beratungen finden an diesen Tagen nicht statt.

Die Schließung ist ein Baustein der DRV Baden-Württemberg bei der Umsetzung des 5-Punkte-Plans der Landesregierung »Baden-Württemberg rückt zusammen« zur Reduzierung des Energieverbrauchs. Besonders wirkungsvoll und damit »clever« sind dabei mehrtägige Zeitspannen, um beispielsweise Heizungsanlagen komplett runterfahren zu können und somit zusätzlich Energie einzusparen.

Ab dem 2. Januar 2023 sind sämtliche Dienststellen wieder zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar.

Deutsche Rentenversicherung Information, Beratung und Auskunft über

- Renten
- Medizinische und berufliche Reha
- Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- Versicherungs- und Beitragsfragen

Persönliche Beratung

- Beratung im Regionalzentrum der DRV BW in Schwäbisch Hall, Bahnhofstraße 28:

Mo.- Mi. 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

Do. 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Für persönliche Beratungen ist eine vorherige Terminvereinbarung unter 0791 97130 0 erforderlich!

Telefonische Beratung

Termine für telefonische Beratungen können unter 0791 97130-0 vereinbart werden.

Video-Beratung

Terminbuchung im Internet:
www.driv-bw.de/videoberatung
oder mit dem abgebildeten Code



Beratungen zur ergänzenden Altersvorsorge

Termine können unter 0791 97130-181 vereinbart werden

Rentenversicherung ist krisenfest Haushalt in Höhe von rund 26 Milliarden Euro für 2023 verabschiedet / DRV Baden-Württemberg ist ein attraktiver Arbeitgeber

Die Vertreterversammlung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers verabschiedete im Rahmen ihrer Sitzung am Freitag (16. Dezember) im Stuttgarter Willi-Bleicher-Haus den Haushalt der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg. Dieser fällt mit rund 26,125 Milliarden Euro circa 1,455 Milliarden Euro höher aus als 2022.

Gute Finanzlage der Rentenversicherung

»Die gesetzliche Rente steht sehr gut da«, sagte Martin Kunzmann, alternierender Vorstandsvorsitzender der Versicherungsidee vor dem Plenum. Noch nie seien so viele Menschen abhängig beschäftigt gewesen wie derzeit. Hiervon profitiere auch die Nachhaltigkeitsrücklage. Sie entspreche mit knapp 42 Milliarden Euro aktuell 1,66 Monatsausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit stelle sich das Umlageverfahren erneut als krisenfest dar.

Martin Kunzmann blickte in der letzten Sitzung vor der anstehenden Sozialwahl 2023, bei der die Mitglieder der Gremien der Selbstverwaltung neu gewählt werden, auf wirtschaftliche und vor allem nachhaltige Entscheidungen der Selbstverwaltung zurück. So sei es beispielsweise richtig gewesen, bei den Neubauplanungen für das Stuttgarter Verwaltungsgebäude auf Geothermie zu setzen. »Davon profitieren die zu beratenden Kundinnen und Kunden sowie die Mitarbeitenden in der aktuellen Energiekrise.« Generell habe man beim Neubau die Kostenobergrenze von 69 Millionen Euro einhalten können.

»Eine großartige Leistung aller Beteiligten«, hob Kunzmann hervor, weil dies bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand keine Selbstverständlichkeit sei.

Die Rentenversicherung ist ein attraktiver Arbeitgeber

Geschäftsführerin Gabriele Frenzer-Wolf bezog Stellung zur Personalsituation in der DRV Baden-Württemberg. Man habe im Vergleich mit anderen Rentenversicherungsträgern die jüngste Belegschaft und eine der höchsten Ausbildungsquoten. »Dennoch sind auch wir davon betroffen, dass die Baby-boomer-Generation bald in Rente geht«. Aus diesem Grund nutze die DRV Baden-Württemberg jede Chance, Mitarbeitende für sich zu gewinnen. »Unser Ziel ist es, sichtbar zu werden in dem, was wir sind: ein moderner, attraktiver Arbeitgeber, der sich agil an den Bedürfnissen der Beschäftigten sowie der Kundinnen und Kunden ausrichtet«, so Frenzer-Wolf weiter. Man werde die Ausbildungszahlen nochmals erhöhen

und werbe zusätzlich vermehrt um Fachkräfte aus der Verwaltung, dem IT-Bereich und der Medizin sowie qualifizierte Quereinsteigende.

Hintergrundinformation

Die DRV Baden-Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit demokratischer Selbstverwaltung. Die Vertreterversammlung ist das »Parlament« der DRV. Versicherte, Rentnerinnen und Rentner sowie Arbeitgeber haben über ihre gewählten Repräsentanten dort und im Vorstand ein maßgebliches Mitspracherecht bei der DRV Baden-Württemberg. Die Vertreterversammlung besteht aus jeweils 15 Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten. Sie werden bei der Sozialwahl gewählt. Die nächste Sozialwahl in Deutschland findet am 31. Mai 2023 statt. Mehr dazu unter www.drv-bw.de/sozialwahl.de



Landratsamt Schwäbisch Hall

Der Pflegestützpunkt informiert und berät Soziale Absicherung von Pflegenden

Wer sich dazu entschieden hat, einen nahestehenden Menschen zu Hause zu pflegen, dem bietet die Pflegeversicherung Unterstützung. Nicht selten treten dafür die pflegenden Angehörigen beruflich kürzer. Damit sie trotzdem sozial abgesichert sind, übernimmt die Versicherung des Pflegebedürftigen für sie Beiträge zur Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge zur Rentenversicherung werden übernommen, wenn die Pflegeperson für mindestens 10 Stunden in der Woche die Pflege übernimmt und nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist. Wer als Pflegeperson einen Angehörigen in seiner häuslichen Umgebung pflegt, ist zudem beitragsfrei gesetzlich unfallversichert. Auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung übernimmt für die gesamte Dauer der Pflegtätigkeit die Pflegeversicherung, allerdings nur, wenn die Pflegeperson entweder unmittelbar bevor sie die Pflege übernommen hat beitragspflichtig in der Arbeitslosenversicherung war, oder eine Leistung nach SGB III (z.B. Arbeitslosengeld) erhalten hat. Wenn Sie darüber hinaus Fragen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf oder allgemein zu Pflege und Unterstützung im Alltag haben, können Sie sich jederzeit an die Beraterinnen des Pflegestützpunktes Landkreis Schwäbisch Hall wenden. Sie sind erreichbar unter den Telefon 0791 755-7888 und 07951 492-5555 oder per E-Mail an info@psp-sha.de.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz über die Genehmigung zur Veräußerung der nachstehenden Grundstücke zu entscheiden:

Gemarkung	Flurstücksnummer	Flurstücksbeschreibung	Flurstücksgröße
Wolpertshausen	351	Oberer Berg, Waldfläche	1,5949 ha
	352/2	Schellenberg, Waldfläche	0,4227 ha

Landwirte können ihr Interesse dem Landratsamt Schwäbisch Hall – Landwirtschaftsamt, Eckartshäuser Straße 41, 74532 Ilshofen innerhalb 8 Tagen schriftlich mitteilen. Bitte folgendes Aktenzeichen angeben: 1200 8481.02 A 8/2022

Workshop: „Brötchenvielfalt aus dem eigenen Ofen, mit dem passenden Aufstrich ein Genuss“

Mit wenig Zutaten, etwas Geschick und ein paar Tipps ist Brötchen backen keine Kunst. Sie werden verschiedene Ausformungsarten kennenlernen und ausprobieren.

Dazu werden wir verschiedene Brotaufstriche herstellen.

Gönnen Sie sich den Duft von selbstgebackenen Brötchen.

Der Workshop findet statt

am: Mittwoch, 18.01.2023

Beginn: 14.00 – 17.00 Uhr

im: Landwirtschaftsamt, Eckartshäuser Str. 41, 74532 Ilshofen

Referentin: Brigitte Kreuzer
Mitzubringen sind: Schürze, Geschirrtuch, Spültuch und Behälter

Kosten: Lebensmittelkosten werden umgelegt
Anmeldung: 12.01.2023 unter 07904-7007-0

Impfstützpunkt des Landkreises bietet letzte Termine an
Das Impf-Team des Landkreises bietet am Freitag, 16. Dezember, von 15 bis 16 Uhr, Corona-Schutzimpfungen im Landratsamt in Schwäbisch Hall an. Weitere Termine folgen am Freitag, 23. und 30. Dezember im Kreisklinikum Crailsheim. Die Impfstützpunkte werden vom Land Baden-Württemberg zum Jahresende eingestellt. Dann muss auch das Impf-Team des Landkreises seine Einsätze beenden.

„Die Nachfrage hat in letzter Zeit deutlich nachgelassen. Deshalb können die Corona-Impfungen nun problemlos von den niedergelassenen Ärzten, Zahnarztpraxen und Apotheken geleistet werden“, zeigt Landrat Gerhard Bauer Verständnis für die Entscheidung des Sozialministeriums. Er dankt Dezernent Werner Schmidt, bei dem als Koordinator zuerst des Impfzentrums in Wolpertshausen und später des verkleinerten Impfstützpunktes die Fäden zusammengelaufen sind, und seinem Mitarbeitersteam im Landratsamt sowie dem DRK Kreisverband, der das Personal für die Corona-Impfeinsätze organisiert und gestellt hat. „Was da alles in den letzten zwei Jahren – oft neben der regulären Arbeit – geleistet wurde, ist aller Anerkennung wert.“ lobt der Landrat.

Die Terminbuchung für die letzten Einsätze des Impfteams ist online unter www.LRASHA.de/impftermine oder direkt über das Terminbuchungs-Tool des Landes unter www.impftermin-bw.de möglich. Zur Verfügung stehen die Impfstoffe von Biontech und Moderna, auch die an die Omikron-Subvarianten BA.1 sowie BA.4/BA.5 angepassten neuesten Impfstoffe. Auch Kinderimpfungen ab 5 Jahren sind möglich. Ein Kinderarzt ist allerdings nicht zwingend anwesend.

Zur Covid-Impfung mitgebracht werden müssen die Versicherungskarte, ein gültiges Ausweisdokument sowie – falls vorhanden – das Impfbuch. Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung der Eltern und den Kinderausweis.

Die vor der Impfung zu unterschreibenden Formulare (Aufklärungsmerkblatt zur Covid-Impfung, Anamnese- und Einwilligungsbogen zur Schutzimpfung) werden bei der Anmeldung ausgehändigt oder können bereits ausgefüllt zur Impfung mitgebracht werden. Die Unterlagen sind unter <https://impfen-bw.de/#/vorabregistrierung> sowie auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts www.rki.de erhältlich.

Die nächsten Impftermine:

Datum	Uhrzeit	Ort
Freitag, 23. Dezember	15 bis 16 Uhr	Klinikum Crailsheim, Gartenstr. 21, 74564 Crailsheim (Im Buchungstool des Landes bezeichnet als „Landratsamt Schwäbisch Hall - Klinikum Crailsheim, Gartenstr. 21“)
Freitag, 30. Dezember	15 bis 16 Uhr	Klinikum Crailsheim, Gartenstr. 21, 74564 Crailsheim (Im Buchungstool des Landes bezeichnet als „Landratsamt Schwäbisch Hall - Klinikum Crailsheim, Gartenstr. 21“)

„FAKT II Förderantrag“

Antragstellung des Förderantrages für FAKT II in Fiona bis 31.01.2023 noch möglich!

Das Landratsamt – Landwirtschaftsamt in Ilshofen möchte darauf hinweisen, dass noch bis zum 31. Januar 2023 der FAKT II Förderantrag für das Antragsjahr 2023 gestellt werden kann. Der Förderantrag ist Voraussetzung für die Beantragung der Auszahlung der FAKT II-Maßnahmen im Gemeinsamen Antrag 2023. Die FAKT II-Broschüre und weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.fiona-antrag.de, bzw. nach Anmeldung im Fiona Förderantrag.

Bitte melden Sie sich frühzeitig bei Ihrer/Ihrem jeweiligen Sachbearbeiter/in falls Sie Fragen haben oder einen Termin benötigen.“

Spenden statt Grußkarten

Mit einer Spende von 500 Euro unterstützt der Landkreis den Förderverein „Freunde und Förderer des Klinikums Crailsheim e. V.“

Landrat Gerhard Bauer verzichtet auch im Jahr 2022 auf den Versand von Grußkarten zu Weihnachten. Er spendet das eingesparte Geld wieder einem guten Zweck. In diesem Jahr unterstützt der Landrat mit seiner Aktion „Spenden statt Grußkarten“ den Förderverein „Freunde und Förderer des Klinikums Crailsheim e. V.“.

Eine gelungene Gesundheitsversorgung vor Ort ermöglicht den Menschen in der Umgebung mehr Sicherheit und nimmt auch hinsichtlich des Erhalts unserer heimischen Wirtschaft eine zentrale Rolle ein. Das weiß auch Landrat Gerhard Bauer: „Die Arbeit des Vereins unterstützt die stationäre und auch ambulante Versorgung von Patientinnen und Patienten im Landkreis wie auch die Entwicklung ergänzender Behandlungsangebote“, bekräftigte dieser. Die Spende soll dazu beitragen, dass potentiell Betroffene und ihre Angehörigen schnell und zielführend über Behandlungswege aufgeklärt werden. „Eine Mitgliedschaft im Förderverein „Freunde und Förderer des Klinikums Crailsheim e. V.“ trägt außerdem zur Wertschätzung des Krankenhauses als wichtige Gesundheitseinrichtung in der Region bei“, so der Landrat.

Die Mistel – Hübsche Weihnachtsdeko oder frecher Schmarotzer?

In der dunkleren Jahreszeit fällt sie wieder allerorten auf: Die Weißbeerrige Mistel. Jörg Brucklacher vom Forstamt des Landkreises erklärt im Kurzinterview, was es mit der grünen Pflanze auf sich hat, die sich so gerne in fremden Baumkronen niederlässt.

In der Weihnachtszeit sieht man sie häufig als Deko in Türrahmen hängen. In der Natur nistet sich die Mistel als Parasit aber vielmehr in Baumkronen ein. Stimmt es, dass sie vorwiegend in alten Streuobstbäumen zu finden ist?

Jörg Brucklacher: Ganz grundsätzlich ist Mistel nicht gleich Mistel. Es gibt drei Unterarten, die sich auf verschiedene Baumarten spezialisiert haben: Die Tannenmistel, die Kiefernmistel und die Laubholzmistel. Gerade Letztere ist häufig in Pappeln am Fluss oder in überalterten, schlecht gepflegten Streuobstbäumen zu finden.

Anders als Kletterpflanzen, die sich etwa am Stamm ihres Wirts entlang nach oben arbeiten, treibt die Mistel in den Baumkronen aus. Wie ist sie dort raufgekommen?

Die Mistel benutzt sozusagen ein Flugtaxi. Anders ausgedrückt könnte man auch sagen: Über den Verdauungstrakt der Vögel. Die weißen Beeren der Mistel sind bei diesen nämlich sehr beliebt. Setzt sich der Vogel später auf einen anderen Baum, breitet sich der Pflanzensamen über den Kot des Tieres dort weiter aus.

Und dann?

Der Samen klebt – im Idealfall an der richtigen Baumart – am Zweig und beginnt dort zu keimen. Dass er haften bleibt, dafür sorgt eine klebrige Flüssigkeit, die den Samen umgibt. Der Keimling schiebt seine Wurzeln nun in das Holzgewebe des Wirts-Baumes, um dessen Wasserleitungsbahnen anzuzapfen. Als Halbschmarotzer profitiert die Mistel also vom Wasser des Baumes und von den darin gelösten Mineralien. Darüber hinaus darf sie sich an einem guten Sonnenplatz in der Baumkrone erfreuen.

Kann das den Baum töten?

Normalerweise eher nicht. Wenn der Baum aber zum Beispiel durch Dürrejahre, Krankheit oder auch durch Überalterung im Wachstum nachlässt, dann wird seine Krone schütter und lichtdurchlässiger. Die Mistel findet dann ausgedehnt gut belichtete Plätze und breitet sich unmaßig aus. Der Wasserklau macht sich dann bemerkbar und die Mistel dunkelt ihrerseits die restlichen Kronenäste aus. Eine solche „Vermistelung“ kann dann durchaus den Anfang vom Ende bedeuten.



Die weißen Beeren sind bei Vögeln sehr beliebt. Der Samen der Mistel ist mit einer Art Klebstoff überzogen. Fotos: Landratsamt

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Schwäbisch Hall mbH

Was ändert sich 2023 im Energiebereich?

Die Neuerungen in Sachen Energie stehen im Zeichen hoher Preise auf den Energiemärkten und des Klimawandels. Die neuen Vorschriften sollen Verbraucherinnen und Verbraucher vor den hohen Kosten für Wärme und Strom schützen, den Energieverbrauch verringern und die erneuerbaren Energien stärken.

Förderung von Energiesparinvestitionen:

Werden bestimmte Energiesparmaßnahmen in Eigenleistung durchgeführt, sollen ab Januar neuerdings auch die Materialkosten gefördert werden. Heizungen werden nur noch gefördert, wenn sie auf Basis von mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien betrieben werden. Zusätzlich kann auch die Miete provisorischer Heizungen mitgefördert werden, wenn die Heizung im Zuge eines Defekts ausgetauscht wird. Wer eine Biomasseheizung, zum Beispiel für Holzpellets wählt, muss auch Solarthermie nutzen, um eine Förderung zu erhalten. Biomasseheizungen müssen außerdem höhere Anforderungen an Schadstoffemissionen erfüllen. Bei der Förderung von Gebäudesanierungen wird die Verwendung vorgefertigter Elemente mit einem Bonus belohnt. Der Bonus für die Sanierung energetisch sehr schlechter Häuser soll darüber hinaus erhöht werden.

Steuerermäßigung für die Sanierung von Eigenheimen:

Wer Förderprogramme nicht nutzt, kann für energetische Maßnahmen eine Steuerermäßigung erhalten. Der Einbau gasbetriebener Heizungen wird ab 2023 nicht mehr steuerlich berücksichtigt. Für Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien werden weiterhin Steuerermäßigungen in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen gewährt, ebenso für nachträgliche Wärmedämmungen oder die Modernisierung von Fenstern.

Förderung der Stromerzeugung aus Photovoltaik:

Das erneuerbare Energien-Gesetz (EEG), das zuletzt im Juli 2022 für mehr Förderung für eingespeisten Solarstrom gesorgt hat, wird ab 2023 erneut geändert. Für neue und bestehende Anlagen entfällt die Pflicht zur Begrenzung der Einspeiseleistung auf 70 Prozent der Nennleistung. Das bedeutet, dass von den Anlagen mehr Strom eingespeist werden kann. Netzbetreibern muss auch keine Fernsteuerbarkeit mehr gewährt werden. Zudem ist geplant, ab 2023 die Erträge von Photovoltaikanlagen bis 30 Kilowatt von der Einkommensteuer zu befreien. Die Anschaffung von neuen Photovoltaikanlagen soll außerdem von der Mehrwertsteuer befreit werden. Auch die Vergütungssätze für den in das Stromnetz eingespeisten Strom wurden angehoben.

Wegfall der EEG-Umlage:

Die EEG-Umlage entfällt 2023 endgültig. Das macht den Betrieb von Anlagen günstiger, da für die Ermittlung der gesamt-

ten erzeugten Strommengen kein Erzeugungszähler mehr notwendig ist. Bereits im Juli wurde die EEG-Umlage auf null Cent gesenkt, um Bürgerinnen und Bürger von den hohen Strompreisen zu entlasten.

Energieeffizienzvorschriften für Neubauten:

Ab 2023 gelten laut Gebäudeenergiegesetz (GEG) erhöhte Anforderungen an Neubauten. So darf der Primärenergiebedarf maximal beim Wert eines Effizienzhauses 55 liegen. Mit dieser erhöhten Anforderung soll ein Schritt in Richtung klimaneutraler Gebäudebestand gegangen werden. Strom aus Photovoltaikanlagen darf bei der Bilanzierung eines Neubaus ab Januar 2023 auch dann angerechnet werden, wenn entsprechend der Vergütungssystematik des EEG die Variante Volleinspeisung gewählt wird. Bislang ist ein Anteil an Eigenverbrauch im Gebäude dafür erforderlich.

Glühlampen und Leuchtstofflampen:

Für die meisten Glühlampen und Leuchtstofflampen ist 2023 endgültig Schluss. Ab 1. September 2023 dürfen sie nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Dazu zählen Kompaktleuchtstofflampen, die gängigen T8-Leuchtstofflampen und R7s-Hochvolt-Halogenlampen. Letztere werden immer noch vielfach in veralteten Deckenfluterleuchten eingesetzt und sind wegen der hohen elektrischen Leistung echte Stromfresser. Leuchtstofflampen gelten wegen ihres Gehalts an Quecksilber als besondere Gefahr für die Umwelt.

Was sich für Verbraucher:innen im Jahr 2023 noch ändert, erfahren Sie hier: www.vz-bw.de/node/79022

Energieberatungen im Landkreis Schwäbisch Hall

Bei Fragen zu den veränderten Regeln im Bereich Energie und Energieeffizienz helfen die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und das energieZENTRUM mit ihrem umfangreichen Angebot weiter. Die Beratung findet in einem persönlichen Telefongespräch statt.

Unsere Energie-Fachleute beraten anbieterunabhängig und individuell. Mehr Informationen gibt es auf www.energie-zentrum.com und auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder bundesweit kostenfrei unter **0800 809 802 400** oder **direkt beim energieZENTRUM unter 07904 945 99 10**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Landkreis Schwäbisch Hall



Amt für
Abfallwirtschaft

Müll vermeiden
Müll vermindern
Müll verwerten

Abfuhrtermine

Biomüll und Restmüll Mittwoch, 28. Dezember 2022

Mittwoch, 11. Januar 2023

Papiertonne Donnerstag, 29. Dezember 2022

Mittwoch, 25. Januar 2023

Gelber Sack Freitag, 23. Dezember 2022

Donnerstag, 19. Januar 2023

Die Mülltonnen sowie die Gelben Säcke müssen ab 6.00 Uhr zur Abholung bereitstehen.

Bitte achten Sie darauf, dass an Müllabfuhrtagen enge Zufahrten und Wendepunkten nicht durch parkende Autos zugestellt sind.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117 ist die neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ab dem 27. Mai 2015 wird in Baden-Württemberg die bundesweit einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschafts-

dienst - 116 117 - eingeführt. Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandsage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung.

Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Ärztetafel am Wochenende - ab 27.5.2015

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Landkreis Schwäbisch Hall

116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei

oder 0791/19 222 (DRK-Leitstelle)

werktags 18.00 bis 8.00 Uhr

Sa, So u. Feiertage 8.00 bis 8.00 Uhr

Zentrale Notfallpraxis am Diakonie-Krankenhaus, Schwäbisch Hall

Diakonie-Straße 10, Tel. 0791/753-4567

Sa, So, Feiertage 8.00 bis 22.00 Uhr durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen wird zentral unter der Telefonnummer **0711-7877799** bekannt gegeben.

Rettungsdienst

Bei lebensbedrohlichen Notfällen, wie Ohnmacht, Verdacht auf Herzinfarkt oder Schlaganfall, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte unverzüglich den Rettungsdienst unter der **Rufnummer 112**

112 nur im Notfall anrufen

Extranummern für Krankentransporte

Die Nummern im Überblick

112 bei Feuer, Unfall oder medizinischem Notfall

(0791) 19 222 für Krankentransporte (wichtig mit Vorwahl)

Telefonseelsorge,

Telefon **0800 111 0 111**, jeden Tag, in Notfällen auch nachts, kostenfrei.

Krankenpflegedienst Ilshofen-Wolpertshausen

Die Schwestern sind unter der Telefonnummer **07904/466** (Anrufbeantworter) erreichbar.

Häusliche Kranken- und Altenpflege Pflegeteam Ilshofen

Telefon (0 79 04) 4 66

Bitte sprechen Sie auf unseren Anrufbeantworter, dieser wird mehrmals täglich abgehört. Wir rufen Sie gerne zurück.



Stark für andere
Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V.
Evang. Kirchenbezirk Schwäbisch Hall e.V.
Evang. Kirchengemeinden
Krankenpflegevereine

Schönebürg Apotheke Crailsheim, Schönebürgstr. 78,
74564 Crailsheim, Tel. 07951 - 27 80 44

Freitag, 06.01.2023

Qmedlko Apotheke Im Ärztehaus, Weilerwiese 5,
74523 Schwäbisch Hall, Tel. 0791 - 93 74 11 00

Ritter-Apotheke Crailsheim, Karlstr. 30,
74564 Crailsheim, Tel. 07951 - 83 80

Sonnen-Apotheke Bühlertann, Ellwanger Str. 6,
74424 Bühlertann, Tel. 07973 - 2 50

Samstag, 07.01.2023

Buhl'sche Apotheke Gaildorf, Kanzleistr. 5,
74405 Gaildorf, Tel. 07971 - 9 59 60

Greifen-Apotheke Schrozberg, Blaufeldener Str. 4,
74575 Schrozberg, Tel. 07935 - 3 14

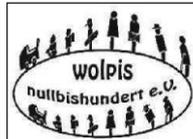
Rössler-Apotheke Untermünkheim, Hohenloher Str. 29,
74547 Untermünkheim, Tel. 0791 - 8 94 22

Sonntag, 08.01.2023

Betz'sche Apotheke Obersontheim, Hauptstr. 37,
74423 Obersontheim, Tel. 07973 - 51 77

Jagst-Apotheke Crailsheim, Postplatz 2,
74564 Crailsheim, Tel. 07951 - 9 69 60

Teurershof-Apotheke, Teurerweg 52,
74523 Schwäbisch Hall, Tel. 0791 - 49 39 82 20



Sie erreichen uns:
Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
unter: 0152-06364980 oder 0152-06364983
oder per E-Mail: info@wolpis0-100.de
Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.wolpis0-100.de



Information & Beratung bei Fragen zu Pflege und Hilfe im Alltag.

Wir beraten Sie unabhängig und kostenfrei im:

- **Pflegestützpunkt Crailsheim**
im Gesundheitsamt • Gartenstraße 21
Telefon **07951 492-5555**
- **Montagnachmittag in Gerabronn** im Rathaus
Blaufeldener Straße 8
Terminvereinbarung auch unter info@psp-sha.de.
Weitere Informationen unter www.psp-sha.de.

Apotheken-Notdienst

Samstag, 24.12.2022

Flügelau-Apotheke, Gaildorfer Str. 76,
74564 Crailsheim (Altenmünster), Tel. 07951 - 2 11 21

Kochertal-Apotheke Sulzbach, Hauptstr. 50,
74429 Sulzbach-Laufen (Sulzbach), Tel. 07976 - 4 00

Vitalwelt-Apotheke im Kerz, Daimlerstr. 70,
74545 Michelfeld (Kerz), Tel. 0791 - 97 16 04

Sonntag, 25.12.2022

Apotheke im Städtle Vellberg, Im Städtle 4,
74541 Vellberg, Tel. 07907 - 9 87 90

Rats-Apotheke Crailsheim, Marktplatz 2,
74564 Crailsheim, Tel. 07951 - 75 50

Montag, 26.12.2022

Apotheke in Roßfeld, Haller Str. 195,
74564 Crailsheim (Roßfeld), Tel. 07951 - 4 73 08 10

Betz'sche Apotheke Obersontheim, Hauptstr. 37,
74423 Obersontheim, Tel. 07973 - 51 77

Teurershof-Apotheke, Teurerweg 52,
74523 Schwäbisch Hall, Tel. 0791 - 49 39 82 20

Samstag, 31.12.2022

Frasch Apotheke Gaildorf, Karlstr. 19,
74405 Gaildorf, Tel. 07971 - 92 19 40

Kreuzberg-Apotheke Crailsheim, Berliner Platz 5,
74564 Crailsheim, Tel. 07951 - 46 74 41

Löwen-Apotheke Schwäbisch Hall, Am Markt 3,
74523 Schwäbisch Hall, Tel. 0791 - 63 50

Rössler-Apotheke Untermünkheim, Hohenloher Str. 29,
74547 Untermünkheim, Tel. 0791 - 8 94 22

Sonntag, 01.01.2023

Apotheke im Rosengarten, Ruppertswasen 2,
74538 Rosengarten, Württ. (Westheim), Tel. 0791 - 95 12 50

Kirchliche Nachrichten



Evangelische
Kirchengemeinde
Reinsberg

Pfarrerin Annemarie Schirrschmidt u. Pfarrer Stefan Schirrschmidt
Pfarrbuckel 3, 74549 Wolpertshausen, Tel.: 07904 / 267,
Email: Pfarramt.Reinsberg@elkw.de

Mittwoch, 21. Dezember 2022

10.30 Uhr Weihnachtsfeier mit dem Kindergarten Wolpertshausen in der Kirche in Reinsberg mit Pfarrer Stefan Schirrschmidt

Samstag, 23. Dezember 2022 – Hauptprobe Krippenspiel

16.00 Uhr Krippenspielprobe mit Team in der Kirche in Reinsberg

Samstag, 24. Dezember 2022 - Heiligabend

15.30 Uhr Familieingottesdienst mit Krippenspiel in der Kirche in Reinsberg mit Pfarrer Stefan Schirrschmidt
Von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr Adventsfenster im Gemeindehaus, Pfarrbuckel 6.

Sonntag, 25. Dezember 2022 - 1. Weihnachtsfeiertag

10.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Annemarie Schirrschmidt und dem Posaunenchor

Montag, 26. Dezember 2022 - 2. Weihnachtsfeiertag

10.30 Uhr Singgottesdienst und eine Weihnachtsgeschichte mit Pfarrer Stefan Schirrschmidt

Samstag, 31. Dezember 2022 - Altjahrabend

18.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Pfarrer Stefan Schirrschmidt

Sonntag, 01. Januar 2023 - Neujahr

findet kein Gottesdienst in Reinsberg statt.

Alle Gemeindeglieder sind ganz herzlich zum Distriktgottesdienst um 10.00 Uhr nach Ilshofen, mit Pfarrerin Frau Holzwarth-Raitelhuber, eingeladen.

Freitag, 06. Januar 2023 - Heilige drei Könige

09.15 Uhr Gottesdienst in Oberaspach mit Pfarrer Johannes Albrecht

Sonntag, 08. Januar 2023

09.30 Uhr Gottesdienst in Reinsberg mit i.R. Pfarrer Baier

Adventsfenster der Gruppe Wolpi 0-100

Von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr steht das Adventsfenster im Gemeindehaus, Pfarrbuckel 6, für Sie zum Anschauen bereit.

Kommen Sie gerne vorbei und freuen Sie sich an dem schön geschmückten Fenster.

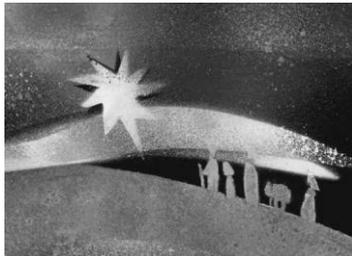
Urlaub von 02. - 08. Januar 2023

Pfarrer/ in Annemarie und Stefan Schirrschmidt haben von 02. - 08. Januar 2023 Urlaub.

Vertretung hat in dieser Zeit Pfarrer Johannes Albrecht aus Oberaspach Tel: 07904/287

Änderung der Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Im Januar 2023 hat das Gemeindebüro immer freitags von 09.00 - 12.00 Uhr (anstelle von Donnerstag) geöffnet.



Herzliche Einladung zum Familiengottesdienst mit Krippenspiel

Wann:
Heilig Abend,
24. Dezember 2022
Beginn: 15.30 Uhr
Wo: Kirche Reinsberg

**Evangelische Kirchengemeinden Obersteinach und Ruppertshofen**

Auch in diesem Jahr wird das **Friedenslicht von Bethlehem** in unseren Gemeinden leuchten. Bei den Gottesdiensten am Heiligabend kann es mitgenommen werden. Bitte bringen Sie dafür eine Laterne mit!

Ab 23. Dezember steht es außerdem in unseren beiden Kirchen in Ruppertshofen und Obersteinach und schon jetzt vor der Kirche in Obersteinach.

Donnerstag, 22. Dezember

14.30 Uhr Weihnachts-Familiennachmittag im Gemeindehaus Ruppertshofen
Mit Geschichten, Singen und Basteln

17.00 Uhr Hauptprobe der Obersteinacher Kinderkirche zum Krippenspiel in Altenberg.

Freitag, 23. Dezember

17.00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel der **Obersteinacher Kinderkirche** auf der **Festwiese in Altenberg**. Es spielt der Posaunenchor. Anschließend bewirte uns der Muggafaeschdverein. Herzliche Einladung!

24. Dezember – Heiligabend

Kurrendespielen des Posaunenchores Ruppertshofen:

10.00 Uhr Hörlebach bei Kümmerers

10.30 Uhr Ruppertshofen Dorfplatz

11.00 Uhr Ruppertshofen Siedlung

11.30 Uhr Hessenau bei Maiers

19.00 Uhr Christvesper in der Peter- und Paulkirche in **Obersteinach**. Es musiziert der Posaunenchor.

22.00 Uhr Christmette in der Martinskirche in **Ruppertshofen** mit dem Flötenkreis.

25. Dezember - Christfest

10.30 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Ruppertshofen mit Feier des Heiligen Abendmahls. Es musizieren der Kirchenchor und der Posaunenchor.

Dienstag, 27. Dezember**Weihnachtskino im Gemeindehaus Ruppertshofen**

14.30 Uhr Film: „Das letzte Schaf,,
Wir singen und basteln ein Schäfchen

16.00 Uhr Film: „Elise und das vergessene Weihnachtsfest,,
Anmeldungen bitte an Stefanie Holwein.

31. Dezember – Silvester

18.00 Uhr Jahresschlußgottesdienst in der Kirche in **Ruppertshofen** mit dem Männerchor und dem Posaunenchor

19.00 Uhr Jahresschlussgottesdienst in der Kirche in **Obersteinach** mit dem Posaunenchor.

1. Januar - Neujahr

10.00 Uhr **Distriktgottesdienst** in Ilshofen

Die **Sternsinger** kommen zwischen 3. und 5. Januar jeweils ab 13.00 Uhr nach Obersteinach. Wer einen Besuch und den Segen für 2023 bekommen möchte, kann sich gern im katholischen Pfarramt Braunsbach Tel. 07906 892312 anmelden.

6. Januar - Erscheinungsfest

09.15 Uhr Ökumenischer Gottesdienst mit Aussendung der Sternsinger in **Oberaspach**

Sonntag, 8. Januar

10.30 Uhr Gottesdienst mit Feier der Heiligen Taufe von Thilo Fischer, dem Sohn von Lena und Patrick Fischer aus Obersteinach. Es musiziert der Gemischte Chor.

10.30 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus in Obersteinach. Wir lernen die Jahreslosung 2023 kennen. Herzliche Einladung an alle Kinder!

Dienstag, 10. Januar

14.00 Uhr Seniorenkreis Ruppertshofen, Pfarrer i.R. Matthes spricht über die Jahreslosung 2023 im Gemeindehaus.

Vertretung Pfarramt

27. - 29. Dezember Pfarrerin Susanne Holzwarth-Raitelhuber, Ilshofen, Tel. 07904 - 940026

Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Großallmerspann

Kirchstr. 11, 74532 Ilshofen-Großallmerspann, Pfarrer Funk,
Tel.: 07904-8010, E-Mail: stiosef.grossallmerspann@drs.de

Freitag, 23. Dezember 2022

In Großallmerspann kein Gottesdienst.

Samstag, 24. Dezember 2022 – Heilig Abend

16.00 Uhr Großallmerspann: Krippenspiel
Kollekte Weltmission der Kinder
Nach dem Krippenspiel und über Weihnachten nach den Gottesdiensten bietet sich die Möglich-

keit, eine Kerze am „Friedenslicht aus Bethlehem“ zu entzünden: Jedes Jahr entzündet ein Kind das Friedenslicht an der Flamme der Geburtsgrotte Christi in Bethlehem. Das Friedenslicht steht dabei für Hoffnung und Frieden, welche alle Menschen – unabhängig von Religion und Nationalität – verbindet. Es können eigene und mitgebrachte Kerzen und Laternen entzündet werden oder in der Kirche Dauerlichter erworben werden (1,50 Euro; Brenndauer 2,5 Tage).

22.00 Uhr Großallmerspann: Christmette
ADVENIAT-KOLLEKTE

**Sonntag, 25. Dezember 2022 –
Hochfest der Geburt des Herrn**

09.15 Uhr Großallmerspann: feierlicher Gottesdienst
Es singt der Kirchenchor!
ADVENIAT-KOLLEKTE

Montag, 26. Dezember 2022 – 2. Weihnachtstag

In Großallmerspann kein Gottesdienst.

10.00 Uhr Großaltdorf: Ökumenischer Aussendungsgottesdienst der Sternsinger Großaltdorf mit Pfarrer Bermele.

10.00 Uhr Ilshofen: Ökumenischer Aussendungsgottesdienst der Sternsinger Ilshofen mit Pfarrer Funk und Pfarrerin Holzwarth-Raithelhuber.
Weihe von Salz und Kreide in den Gottesdiensten.

Freitag, 30. Dezember 2022

18.30 Uhr Großallmerspann: Rosenkranz

19.00 Uhr Großallmerspann: Messfeier

Samstag, 31. Dezember 2022 – Silvester

In Großallmerspann und Ilshofen keine Gottesdienste.

**Sonntag, 01. Januar 2023 – Neujahr –
Hochfest der Gottesmutter Maria**

08.40 Uhr Großallmerspann: Rosenkranz

09.15 Uhr Großallmerspann: Messfeier

Kollekte Afrikatag

Freitag, 06. Januar 2023 – Erscheinung des Herrn

In Großallmerspann und Ilshofen keine Gottesdienste.

09.15 Uhr Oberaspach: Ökumenischer Aussendungsgottesdienst der Sternsinger Ober-/Unterspach und Steinbächle.

Weihe von Salz und Kreide im Gottesdienst.

Kollekte für die Sternsingeraktion

Samstag, 07. Januar 2023

18.30 Uhr Ilshofen: Rosenkranz

19.00 Uhr Ilshofen: Messfeier

Sonntag, 08. Januar 2023 – Taufe des Herrn

09.15 Uhr Großallmerspann: Messfeier

Freitag, 13. Januar 2023

18.30 Uhr Großallmerspann: Rosenkranz

19.00 Uhr Großallmerspann: Messfeier

ihre Rechte kennen, können sie diese auch einfordern. Auch Erwachsenen vermitteln Projektpartner die Kinderrechte. Nur Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Eltern, Seelsorgerinnen und Seelsorger die wissen, wie wichtig die Umsetzung elementarer Rechte, auch des Rechtes auf Schutz für die ihnen anvertrauten jungen Menschen ist, können dafür eintreten.

Deshalb unterstützt die Sternsingeraktion

- die Entwicklung und Anwendung von Kinderschutz-Regeln in allen Sternsinger-Projekten,
- Fortbildungen und Schulungen für Fachkräfte in Pädagogik, Sozialarbeit, Erziehung, Kinderpflege und Kinderschutz,
- Kampagnen und Aktivitäten, die Kinder und Erwachsene für den Kinderschutz sensibilisieren,
- Programme zur Stärkung der Kinderrechte,
- Initiativen, die auf gesellschaftlicher und politischer Ebene für die Rechte und besonders den Schutz von Kindern eintreten.

Partnerorganisationen der Sternsinger nehmen junge Menschen auf, die schlimme Erfahrungen gemacht haben, Kinder und Jugendliche, die körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt erfahren mussten, bekommen psychosoziale Betreuung und Begleitung.

Deshalb unterstützt die Sternsingeraktion

- traumapädagogische Begleitung,
- psychologische, heilpädagogische und medizinische Behandlung,
- psychosoziale Beratung und, wo es nötig ist,
- die Aufnahme in Schutzhäusern.

Die Sternsinger sind am Freitag, 06.01.2023 in Wolpertshausen, Cröffelbach und Hohenberg unterwegs.

Wenn Sie für die Sternsingeraktion eine Spende per Überweisung machen möchten, Kontoverbindung:

IBAN DE13 6225 0030 0002 4503 97

BIC SOLADES1SHA

Verwendungszweck Sternsingeraktion + vollständiger Name mit vollständiger Adresse

Wir suchen noch Kinder oder Jugendliche, die bei der Sternsingeraktion am 06.01.2023 mitmachen wollen. Wer Lust hat mitzumachen, der kann sich bei Robert Baumgartner melden, Tel. Nr. 07904 / 940288.

Termine:

Montag, 09. Januar 2023

19.30 Uhr Großallmerspann KGR-Sitzung

Freitag, 13. Januar 2023

18.00 Uhr BIBELTEILEN im Gemeindehaus Großallmerspann: Das Zeugnis Johannes des Täufers über Jesus (Joh 1,29-34)

20.00 Uhr Elternabend der Erstkommunionkinder 2023 im Gemeindehaus Großallmerspann

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe der Kirchlichen Mitteilungen Februar/März: Dienstag, 10. Januar 2023

Artikel und Informationen an das Pfarramt Großallmerspann, Claudia Walter.



**Neupostolische Kirche Ilshofen
Ludwigstraße 23**

Sonntag, 25.12.2022

09.30 Uhr Gottesdienst am 1. Weihnachtstag

Mittwoch, 28.12.2022

20.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss

Sonntag, 01.01.2023

11.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresanfang

Mittwoch, 04.01.2023

20.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 08.01.2023

09.30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 11.01.2023

20.00 Uhr Gottesdienst



**Aktion Dreikönigssingen
2022/2023**

**Segen bringen, Segen sein:
„KINDER STÄRKEN –
KINDER SCHÜTZEN“**

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen, liebe Schwestern und Brüder! Sternsinger-Partner setzen sich weltweit dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen können, dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren und ihre Rechte gestärkt werden. Auch der Schutz von Kindern vor Gefahren wie Gewalt und Vernachlässigung ist ein Kinderrecht. Der Kinderschutz steht im Mittelpunkt der diesjährigen Sternsingeraktion. In Sternsinger-Projekten lernen Kinder, ihre Bedürfnisse auszudrücken. Denn nur wenn sie

ihre Rechte kennen, können sie diese auch einfordern. Auch Erwachsenen vermitteln Projektpartner die Kinderrechte. Nur Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Eltern, Seelsorgerinnen und Seelsorger die wissen, wie wichtig die Umsetzung elementarer Rechte, auch des Rechtes auf Schutz für die ihnen anvertrauten jungen Menschen ist, können dafür eintreten.

Vereinsnachrichten



Landfrauen Wolpertshausen Sportgruppen der Landfrauen 2023

Die beiden Sportgruppen der Landfrauen starten im Neuen Jahr wieder am Donnerstag, den 12.01.23. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.
Ihr Vorstandsteam

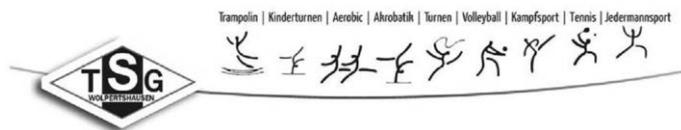
Die Senioren-Turngruppe von Alisa Schönberger (Physiotherapeutin in Ausbildung) nimmt sehr gerne noch weitere Teilnehmerinnen in ihre Sportgruppe auf.
Abwechslungsreiche, präventive Gymnastikangebote finden immer am Donnerstag um 18.30 Uhr in der Halle statt.
Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Wenn ja, einfach vorbeikommen und mitturnen!!!!
Wir freuen uns auf Sie!

Die Sportgruppe von Edith Ziegler freut sich ebenso auf neue Gesichter. In den Sommermonaten wird gewalkt, ansonsten findet der Sport in der Halle statt, alles von A bis Z:
A: anstrengen, B: Bälle - ob groß ob klein, C: Coole Truppe, D: Dehnen, E: Entspannung, F: Fußgymnastik, G: Gleichgewichtsübungen, H: Handmassage, I: Igelball, J: Jonglieren, K: Konditionstraining, L: Lachmuskel, M: Muskelaufbau, N: Netze Gesellschaft, Q: Qualität, R: Regeneration, S: Seile, Stäbe, T: Turnen, U: Unterarmgymnastik, V: V-Step, W: Warm Up, X: V-Haltung, Z: Zusammenhalt
Interesse? Wenn ja, einfach am Donnerstag um 20 Uhr in der Halle vorbeikommen und mitmachen!!!
Wir freuen uns auf Sie!

Kreislandfrauen

Wir danken unseren Mitgliedern sehr herzlich für die engagierte und sehr gute Zusammenarbeit in diesem Jahr. Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, alles Liebe und Gute für das neue Jahr und weiterhin viele Ideen, Erfolg und Freude bei der Arbeit für unsere LandFrauen.

Kreisvorstand und Kreisgeschäftsstelle des Kreisverbandes
Schwäbisch Hall



Neues Jahr -- neue Rückenurse!

Ab dem 10.01.2023 gehen die Rückenurse wieder los. Wie immer im Europasaal in Wolpertshausen.
10x Dienstags jeweils eine Stunde.
Der erste Kurs beginnt um 18:30 Uhr, der Zweite um 19:45 Uhr.
Anmeldung bitte bei Jörg Kraft unter der Telefon: 07904/943968
Kursgebühren:
45€ für TSG-Mitglieder und 55€ für Nicht-Mitglieder.

Familienskiausfahrt - TSG Wolpertshausen

Nach Ofterschwang im Allgäu
Am Samstag, 4. Februar 2023
Abfahrt: 5.30 Uhr vor der Mehrzweckhalle Wolpertshausen
Voraussichtliche Ankunft in Ofterschwang 8.30 Uhr
Abfahrt in Ofterschwang: 15.30 Uhr
Rückkehr in Wolpertshausen: ca. 19.00 Uhr
Das Familien-Skigebiet bietet mit seinen und schneesicheren Pisten auf insgesamt 18 Pistenkilometern perfekte Bedin-

gungen für große und kleine Skifahrer. Von herrlich sanft bis supersteil, von leichten Familienabfahrten bis zur knackigen Weltcup-Strecke, es ist für jeden was dabei.
Für Winterwanderer gibt es einen leicht begehbaren Rundweg direkt ab der Bergstation rund um das Ofterschwanger Horn mit Panoramablick auf 1.300 Metern Höhe.
Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.
Es gelten die dann gültigen Corona-Verordnungen von Baden-Württemberg und des Zielortes.
Voraussichtliche Preise:
Fahrt + Skipass
Erwachsener 65 € Nicht Mitglied 70 €
Jugendlicher (Jg.2005/2006) 55 € Nicht Mitglied 60 €
Kind (Jg 2007 und jünger) 40 € Nicht Mitglied 45 €
Nur Fahrt
Erwachsener und Jugendlicher 30 €, Nicht Mitglied 35 €
Kind 25 €, Nicht Mitglied 25 €
Sollten sich die Kosten aufgrund der unvorhersehbaren Energiemarktlage erhöhen, dann müssen wir die Preise anpassen.
Anmeldung unter info@tsg-wolpertshausen.de

PILATESKURS

auch für Einsteiger geeignet

Die Trainingsmethode, die Deinem Körper unabhängig von Deinem Alter und Deiner körperlichen Fitness mehr Balance, Beweglichkeit und ein ganzheitliches Körpergefühl verleiht. Die gezielte sanfte Kräftigung des Rumpfes, also der tiefen Bauchmuskulatur und allen Muskeln rund um die Wirbelsäule führt dauerhaft zu einer Verbesserung der Körperhaltung und Du wirst leistungsfähiger.

Alle Bewegungen fließen aus einer starken Körpermitte. Somit beugst Du langfristig nicht nur Rücken- und Haltungproblemen vor, sondern schützen durch ein starkes Korsett auch Deine inneren Organe.

Ein wesentlicher Bestandteil des PILATES Trainings ist Atmung und Entspannung. Dadurch reduziert sich Stress und Stress bedingte Symptome.

Wann? 12 x Mittwoch 16:45-17:45 Uhr

Kursbeginn: 18. Januar 2023

Kursgebühren: Mitglieder 60€ / Nichtmitglieder 90€

Wann? 12 x Mittwoch 18:00-19:00 Uhr

Kursbeginn: 11. Januar 2023

Kursgebühren: Mitglieder 60€ / Nichtmitglieder 90€

Max. Teilnehmerzahl: 12

Wo? Europasaal

Übungsleiterin: Doris Kössl

(Pilates Instructor -Mattentraining- ; BK Waldenburg & Pilates-Trainer-Lizenz ; OTL Akademie)

Bitte mitbringen: eigene Matte, Handtuch

Anmeldung: E-Mail: info@tsg-wolpertshausen.de oder Tel.: 0179 5350914 auch per WhatsApp

TSG Fitnesskurse ab Januar 2023

Taebox

mit Christine Burkert

Kursbeginn 9.1.2023

Anmeldungen an info@tsg-wolpertshausen.de oder direkt im Kurs 12 x

Montags 19.00 - 20.30 Uhr

in der Mehrzweckhalle Wolpertshausen

TSG Mitglieder zahlen 90€, alle anderen 120€.

Taebox verbindet Elemente aus Kampfsportarten mit Aerobic. Bei fetziger Musik machen wir daraus ein schwungvolles Fitnesstraining. Anschließend gibt es gezielte Workout Übungen zum Muskelaufbau und zum Schluss eine kleine Entspannung. Bitte bequeme Sportkleidung, Hallenschuhe, Handtuch und ein Getränk mitbringen.

Step Aerobic

mit Christine Burkert

Kursbeginn am 11.1.2023

Anmeldungen an info@tsg-wolpertshausen.de oder direkt im Kurs

13 x

Donnerstags 19.00 – 20.00 Uhr

Mehrzweckhalle Wolpertshausen

Mitglieder zahlen 65 € alle anderen 95 €

Beim Step Aerobic werden Schritte aus dem Aerobic auf und um das Step choreografisch zusammengesetzt. So trainieren wir schwungvoll unsere Fitness sowie die gesamte Bein- und Gesäßmuskulatur.

Bitte bequeme Sportkleidung, Hallenschuhe, ein Handtuch und ein Getränk mitbringen

Hatha Yogamit **Christine Burkert (DTB Yogalehrerin)**

Kursbeginn am 11.1.2020

Anmeldungen an info@tsg-Wolpertshausen.de

13 x

Donnerstags 20.10 – 21.40 Uhr

im Europasaal Wolpertshausen

TSG Mitglieder zahlen 110 € alle anderen 140 €.

Abschalten, zur Ruhe zu kommen und dabei körperlich beweglicher werden. Die Yogastunden sind geprägt von mobilisierenden, aktivierenden und entspannenden Yoga Übungen.

Du lernst die Grundlagen vieler Asanas, sowie die Konzentration auf den Augenblick. Durch eine dauerhafte Yogapraxis werden Körper und Geist flexibler, konzentrierter und leichter. Du gehst mit mehr Energie und Kraft in den Alltag.

Bitte mitbringen: Handtuch, Decke und wenn vorhanden eigene Yogamatte, Yogaklötze und Yogagurt.



JUGENDTREFF
WOLPERTSHAUSEN

DORFPOKAL 2023

Revival – Wir sind wieder da

25.02.2023 - 17⁰⁰ Uhr**Mehrzweckhalle Wolpertshausen****4 Spieler + 1 Torwart****Max. 2 aktive Vereinsspieler pro Team****10 Minuten Spielzeit****Barbetrieb ab 20⁰⁰ Uhr**Anmeldung bei **Simon Baumgartner**Whatsapp: **0176 24836098**E-Mail: **baumgartner.simon.r@t-online.de****30€ Anmeldegebühr**

!! Nur Gemeindemitglieder, Mitglieder örtlicher Vereine
und Mitarbeiter von Firmen aus der Gemeinde. !!

Seniorenkreis

Der nächste Seniorenstammtisch findet am Mittwoch, den 28. Dezember um 14.00 Uhr im Goldenen Ochsen in Cröf-felbach statt.

Info bei Werner Breuning, Tel. 07904/7151

Nachbargemeinden

Forstbetriebsgemeinschaft Ilshofener Ebene**Vorführung: Problembaumfällung mit funkferngesteuerten Fällkeil**

Die FBG Ilshofen lädt alle Interessenten zur Vorführung unseres funkferngesteuerten Fällkeil ein. Dabei werden uns die Forstexperten der Firma Renner zeigen, wie Problemfällungen – allem voran abgestorbene Eschen oder Buchen – mit Hilfe unseres funkferngesteuerten Fällkeil fachgerecht durchgeführt werden können.

Termin: **3. Februar 2023**Treffpunkt: **14:00 Uhr** Parkplatz kath. Kirche in Ilshofen / Großallmerspann

Die Teilnahme am Kurs ist kostenlos. Aus Sicherheitsgründen muss ein **Forstschutzhelm** getragen werden.

Im Namen der Vorstandschaft wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie allzeit ein unfallfreies Forsten.

Liederkranz Obersteinach e.V.**Der Kartenvorverkauf zu den Jahresfeiern 2023 findet am 07.01.2023 statt!**

Endlich ist es wieder so weit. Nach zwei Jahren Enthaltbarkeit sollen am letzten Januar- und ersten Februarwochenende 2023 wieder die Jahresfeiern des Liederkranzes Obersteinach stattfinden. Neben dem Gesang des gemischten Chores, des Männerchores und der Boys in black gibt es wieder eine Überraschungseinlage des Männerchores, neues von den Schdoanicher Schdammdischbrieder und ein unterhaltsames Theaterstück. Die bewährte Kellerbar wird auch wieder geöffnet sein.

Der Kartenvorverkauf für die insgesamt fünf Veranstaltungen findet am Samstag, 07.01.2023 von 13:00 bis 16:00 Uhr im Bürgersaal (ehem. Schulhaus) in Obersteinach statt.

Wer am 07. Januar keine Zeit hat, um beim Kartenvorverkauf seine Platzkarten zu erwerben kann auch noch danach Eintrittskarten erwerben. Ab dem 09. Januar ist eine Kartenbestellung bei Erika Bauer, Telefon 07906/8068, auch noch erfolgreich!

Was sonst noch interessiert

Crailsheimer Highlights 2023

Stand: 30/11/2022

(Änderungen vorbehalten)

Bürgerfest	11. Februar 2023
Heimatgeschichtlicher Abend	12. Februar 2023
Stadtfeiertag	15. Februar 2023
14. Kinder- und Jugendkulturwoche	11. – 21. April 2023
Mooswiesenmesse	31. Mai – 2. Juni 2023
Goldbacher Heimatfest	9. – 11. Juni 2023
Parkfest der Bürgerwache	15. – 16. Juli 2023
26. Kulturwochenende	21. – 23. Juli 2023
Goldbacher Lichterfest	18. August 2023
Roßfelder Sichelhenket	8. – 10. September 2023
Fränkisches Volksfest	15. – 18. September 2023

mit verkaufsoffenem Sonntag	
Onolzheimer Hammeltanz	15. – 16. Oktober 2023
Martinmarkt	11. November 2023
XXL-Shopping-Nacht	24. November 2023
Crailsheimer Adventscarré - Weihnachtsmarkt	24. – 26. November 2023
Crailsheimer Adventscarré - Weihnachtsmarkt der Vereine und Thomasmarkt	2. – 3. Dezember 2023
Crailsheimer Adventscarré - Jedermann Weihnachtsmarkt	9. – 10. Dezember 2023

Bauernverband

Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e. V.

Einladung zum

Fachgespräch Milch

des Bauernverbandes Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V.
Zukünftige Herausforderungen für Milcherzeuger

Wie können wir Milch nachhaltig und klimaschonend produzieren – wie stehen wir im Vergleich zu veganen Alternativen und von wem wird unser Bemühen honoriert? Prof. Dr. Johannes Holzner, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, neben seiner Lehrtätigkeit selbst aktiver Milchviehhalter, wird diesen Fragen auf den Grund gehen.

Martin Boschet von der Hohenloher Molkerei wird in bewährter Weise eine Marktanalyse vornehmen.

Bitte bringen Sie Ihr Handy zur Veranstaltung mit – Prof. Dr. Holzner wird im Rahmen seines Vortrages eine Umfrage starten. Zwei ausgesprochen gut informierte Fachleute berichten und stehen uns für Fragen zur Verfügung.

Termin: Dienstag, 10.01.2023, 19:30 Uhr (**Achtung: Geänderte Uhrzeit!**)

Limpurg-Halle, Schenk-Albrecht-Saal, Schloss Str. 11, 74405 Gaildorf

Referenten: Prof. Dr. Johannes Holzner, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

Martin Boschet, Geschäftsführender Vorstand Hohenloher Molkerei

Die Starter-Party 2023:

Apres-Ski-Party beim FC Honhardt am Donnerstag, 05.01.2023

Zur legendären Starter-Party für das Jahr 2023 lädt der FC Honhardt am Donnerstag, 05.01.2023 pünktlich ab 20 Uhr in die Sandberghalle nach Honhardt zu seiner mittlerweile weit über die Grenzen hinaus beliebten

„Apres-Ski-Party“

ein. Mehr Info's gibt es auf www.fc-honhardt.de oder auf Facebook & Instagram. Kartenverlosungen gibt es in der WOPO und im Kreiskurier.

Auf Euren Besuch freut sich der Veranstalter FC Honhardt

Pferdeprämierung in Wallhausen- Hengstfeld am Samstag 14. Januar 2023

Anlässlich des Viehmarktes am Samstag 14.01.2023 in Hengstfeld wird wieder eine Pferdeprämierung, im Bereich der Turn- und Festhalle, durchgeführt.

Wir laden alle Pferdebesitzer ganz herzlich zur Beschickung der Prämierung ein. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Die Prämierung gibt jedermann die Gelegenheit, sein Pferd durch das bewährte Preisgericht bewerten zu lassen. Mit einem Preisgeld, Stallplaketten und evtl. Ehrenpreisen werden die züchterischen Leistungen belohnt.

Ein Aktiver Impfschutz der Pferde und eine Haftpflichtversicherung muss vorhanden sein. Wir bitten daher um Vorlage eines Impfpasses, sowie einem Nachweis über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung.

Die Prämierung beginnt um ca. 9.30 Uhr.

Ab 8.00 Uhr ist die Anmeldung besetzt.

Es wäre für uns eine große Freude, sie mit einem oder mehreren Pferden begrüßen zu können.

Jetzt im Versichertenportal registrieren:

Präventionszuschüsse 2023

Wer sich bereits jetzt im Versichertenportal der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) registriert, hat alles vorbereitet, um am 1. Februar 2023 ab 12 Uhr einen Zuschuss zum Kauf ausgewählter Produkte schnell und online zu beantragen.

Auch 2023 fördert die SVLFG wieder den Neukauf ausgewählter Produkte, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz dienen. Dafür stellt sie 1,2 Millionen Euro zur Verfügung. Die Vergabe der Fördergelder erfolgt in der Reihenfolge der Antragsengänge. Einen Anspruch haben alle Unternehmen, die in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind und die in den Jahren 2021 sowie 2022 keine Förderung erhalten haben. SVLFG-Beschäftigte sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Alle berechtigten Betriebe können einen Zuschuss pro Aktion beantragen. Die maximale Förderung beträgt generell nicht mehr als 50 Prozent des zuletzt an die LBG gezahlten Jahresbeitrags. Darüber hinaus gelten die in den Tabellen genannten Maximalförderungen.

Versichertenportal nutzen

Erstmals können Anträge über das Versichertenportal „Meine SVLFG“ gestellt werden. Sich hier rechtzeitig zu registrieren ist ratsam, damit der Antrag gleich zu Beginn der Aktion online gestellt werden kann. Die Registrierung kann vorgenommen werden über den Internetlink <https://portal.svlfg.de/svlfg-apps/anmeldung>.

Antragsformulare stehen außerdem ab den genannten Terminen im Internet bereit unter

www.svlfg.de/arbeitsicherheit-verbessern.

Der Antrag kann per Mail an praeventionszuschuesse@svlfg.de oder an die Faxnummer 0561 785-219127 gesendet werden. Die SVLFG kann nur Anträge berücksichtigen, die ab Beginn der jeweiligen Aktion bei ihr eingehen.

Kauf erst nach Zusage

Wichtig: Das Produkt darf erst gekauft werden nachdem die SVLFG die Förderzusage erteilt hat. Erst dann kann die Rechnung per E-Mail, Fax oder über das Versichertenportal bei der SVLFG eingereicht werden. Anschaffungen vor Erhalt der Förderzusage werden nicht bezuschusst. Die Aktionen enden, sobald die Fördermittel aufgebraucht sind, spätestens am 31. Oktober 2023.

Förderbeginn 1. Februar 2023, 12.00 Uhr

Maximalförderung

Radwechselwagen	30 %, max. 300 Euro
Großballenraufe mit Sicherheitsfangfressgitter für Rinder	30 %, max. 500 Euro
Kommunikations- und Notrufgerät (KUNO) im Forst (Set mit 2 Geräten) oder Helmfunk (zwei Geräte)	30 %, max. 400 Euro
Schleuderarme Werkzeuge für Freischneider	30 %, max. 120 Euro
Akkuschere für Weinbau, Obstbau, Baumschulen oder Weihnachtsbaumproduktion (nur für Betriebe, die der LBG mit diesen Produktionszweigen gemeldet sind)	30 %, max. 200 Euro

Förderbeginn 15. März 2023, 12.00 Uhr

- Kühlkleidung (Westen, Kühlcaps mit Nackenschutz, Shirts)
- Sonnenschutzkappen mit Nackenschutz
- UV-Schutzelte (nur für Arbeitgeberbetriebe)

Maximalförderung

50 %, max. 400 Euro

Hinweis: Bei der LBG versicherte Betriebe mit Saisonarbeitskräften können auch einen Förderantrag stellen!

Bürgerabend und Viehmarkt 2023 mit neuem Termin

Familien- und arbeitnehmerfreundlich soll der neue Termin für den ersten Viehmarkt nach der Corona-Zwangspause sein. Aus diesem Grund hat der Ortschaftsrat Hengstfeld entschieden, den Termin auf Freitagabend und Samstag zu legen.

Am Freitag, dem 13. Januar 2023 bildet der Bürgerabend den Auftakt zu einem bunten Programm. Der Bund der Selbständigen, die Ortschaft Hengstfeld und die Gemeinde Wallhausen laden gemeinsam in die wieder durch die Adlerbrauerei Schmetzer und die Metzgerei Feuchter bewirtete Turn- und Festhalle ein, Saalöffnung mit Sektempfang ist um 18:30 Uhr, im Anschluss um 19:00 Uhr gemütliches Abendessen, Programmbeginn um 20:00 Uhr.

Die „Bädlesbühne“ wird Szenen aus ihrem neuen Theaterstück aufführen, die „Red Bottlenecks“ spielen Akustik Covers aus vier Jahrzehnten und der Magier Christian Fontanier wird die ZuschauerInnen mit seinen Zaubertricks in seinen Bann ziehen. Ein weiterer musikalischer Leckerbissen ist das Duo „1/2 Red Fat Cat“. Schon jetzt darf man gespannt sein, welche/n Gastredner/in BdS-Vorsitzender Peer Hahn in Zusammenarbeit mit dem BdS-Landesverband verpflichten kann. Neu beim Bürgerabend ist, dass nicht mehr der Ortschaftsrat, sondern der KSV Wolf Hengstfeld die Bar in der Halle betreibt.

Beim traditionellen Viehmarkt am Samstag bildet die Pferdeprämierung den Auftakt. Im Außengelände ist wieder einiges geboten, so gibt es einen Süßigkeitenstand, einen Kinderautoscooter und auch einige Aussteller wie die Firma Stahl aus Rot am See mit Kleingeräten oder der Rechenmacher Erwin Brehm. Von der Firma Leonhard Weiss kommt ein Geschicklichkeitsspiel für Kinder mit einem Minibagger. Der Bagge-runternehmer Tim Wiegner aus Gailnau ist ebenfalls als Aussteller vertreten.

Die Forstbetriebsgemeinschaft Hengstfeld ist mit einem gemeinsamen Infostand mit dem Forstamt vertreten. Am Nachmittag wird ein Showprogramm unter dem Motto „einst und jetzt“ und etwas für die Kids geboten. Außerdem führt die Familie Hagelstein Ponyreiten und Kutschfahrten durch.

In der Halle stellt die Firma Vogt aus, der Drechsler Andreas Ströbel und eine Korbflechterin zeigen ihre Arbeiten.

Auftritte der Gemeindekindergärten, der Grundschule, der Bambinis und der KinderturnerInnen der SpVgg Hengstfeld-Wallhausen in der Turn- und Festhalle runden das Programm ab. Auch die Jugendfeuerwehr zeigt wieder eine Übung im Außenbereich.

Auch kulinarisch ist in und um die Halle wieder einiges geboten. Die Turn- und Festhalle ist durchgängig durch die Metzgerei Feuchter und die Brauerei Schmetzer bewirtet. Die Freiwillige Feuerwehr öffnet wieder ihr Café und ihre Bar im ehemaligen Feuerwehrmagazin, die SpVgg-Hengstfeld bietet einen Mittagstisch im Vereinsheim. Nicht zu vergessen der Bratwurst- und Glühweinstand des Schützenvereins Hengstfeld.

TSV Dünsbach

Wir wünschen allen unseren Mitgliedern, Sponsoren, Gönnern und Freunden ein frohes und gesundes Weihnachtsfest! Für das neue Jahr wünschen wir allen nur das Beste!

Wir möchten uns ganz herzlich für die großartige Unterstützung in diesem Jahr bedanken! Nach zwei schwierigen Jahren konnten wir in 2022 endlich wieder fast normal in unseren Abteilungen aktiv sein.

Der Höhepunkt war natürlich der Gewinn des Bezirkspokal unsere aktiven Fußballer! Aber auch bei vielen anderen Veranstaltungen durften wir viele von Ihnen/Euch begrüßen, was uns sehr gefreut hat.

Dafür ein herzliches DANKESCHÖN!

Bleiben Sie/bleibt Ihr dem TSV auch in 2023 weiterhin so treu! Euer TSV Dünsbach

Verband Katholisches Landvolk

Der Verband Katholisches Landvolk im Main-Tauber-Kreis lädt am Sonntag, 15. Januar 2023 um 14:00 Uhr zum Landvolkforum nach Wachbach in das katholische Gemeindehaus ein. Es spricht Weihbischof Matthäus Karrer zum Thema: „Lebendige Kirchengemeinde heute und morgen“.

Der Eintritt ist frei. Um eine Spende wird gebeten.

Familienwochenende 2023

Der Verband Katholisches Landvolk (VKL) lädt alle interessierten Familien, Großeltern und Alleinerziehende mit Kindern herzlich zum Familienwochenende ein. Dieses findet von Donnerstag, 23. bis Sonntag, 26. Februar 2023 im Kloster Heiligkreuztal in 88499 Altheim statt.

Wir brauchen es alle, um unsere Aufgaben motiviert angehen zu können und tägliche Herausforderungen zu meistern. Ein Mangel daran kann krank machen und zur Entstehung von Burnout beitragen. Die Rede ist von „Wertschätzen“, das Motto des diesjährigen Familienwochenendes im Kloster Heiligkreuztal.

Gemeinsam wollen wir in unsere innere Haltung gegenüber anderen, aber auch gegenüber uns selbst hineinhorchen und uns in gegenseitiger Wertschätzung üben und stärken. Der Spaß wird dabei nicht zu kurz kommen! Das Kloster ist der ideale Ort für ein Wochenende mit der Familie.

Das Wochenende bietet die Möglichkeit, Ruhe zu finden, Gleichgesinnten zu begegnen oder einfach mal etwas Neues auszuprobieren. Um einen guten Austausch zu fördern, werden die Kinder betreut, während die Eltern dem Thema nachspüren. Ein selbst gestalteter Gottesdienst am Sonntagvormittag rundet das Programm ab.

Das Wochenende kostet für Erwachsene 180 €, für Kinder 70 €. Drittes und weitere Kinder sind frei. Landvolkmitglieder erhalten 20 € Ermäßigung für die Familie.

Bitte melden Sie sich bis zum Freitag, 26.01.2023 an bei: Verband Katholisches Landvolk e.V., Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-4580 oder per E-Mail unter vk@landvolk.de

Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Junge Handwerker aus der Region erfolgreich Zwei erste Bundessieger im Leistungswettbewerb

Beim Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks holten sich zwei junge Handwerker aus der Region den ersten Platz auf Bundesebene. Die Auszeichnungen wurden am Freitag, 9. Dezember, bei der Schlussfeier des Leistungswettbewerbs in Augsburg vergeben.

Ramona Holl aus Vellberg-Lorenzenzimmern darf sich nun beste Schornsteinfegerin nennen. Sie setzte sich im Ausscheidungswettbewerb in St. Augustin gegen neun Konkurrenten durch. Ihren Beruf hat die 26-Jährige bei Kaminofen Heitzmann in Ilshofen erlernt. Der Weintechnologe Lukas Quadrius aus Nordheim errang im Bundeswettbewerb ebenfalls eine Goldmedaille. Er absolvierte seine Ausbildung bei der Rolf Willy GmbH in Nordheim. Der 20-jährige Fachmann für Weinerzeugung macht derzeit eine zweite Ausbildung zum staatlich geprüften biotechnologischen Assistenten. Luis Kistner aus Weinsberg erreichte im Berufsbild Maßschneider Schwerpunkt Herren einen dritten Platz auf Bundesebene im Sonderwettbewerb „Die Gute Form im Handwerk – Handwerker gestalten“. Der 21-Jährige hat seine Ausbildung im Theater Heilbronn absolviert und überlegt nun, seinen Meister zu machen.

Qualifiziert hatten sich die jungen Handwerker für den Bundesentscheid durch ihre ersten Plätze auf Kammer- sowie auf Landesebene.

Ulrich Bopp, Präsident der Handwerkskammer Heilbronn-Franken, lobt das große Engagement der Nachwuchshandwerker. „Die Teilnehmer haben beim Leistungswettbewerb beeindruckende Leistungen gezeigt. Darauf können sie sehr stolz sein.“ Die Erfolge gehen aber auch auf das Konto der Ausbildungsbetriebe: „Das gute Abschneiden der Teilnehmer zeigt abermals, wie hoch das Niveau und die Qualität der ausbildenden Betriebe in der Region Heilbronn-Franken ist.“

Handwerkskammer Heilbronn-Franken**Öffnungszeiten der Handwerkskammer****Zwischen den Jahren geschlossen**

Die Handwerkskammer Heilbronn-Franken bleibt vom 27. bis 30. Dezember 2022 geschlossen. Ab dem 2. Januar 2023 gelten wieder die gewohnten Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr, freitags von 8 bis 15 Uhr.



Frohe

Weihnachten



Bei Problemen und Konflikten zu Hause:

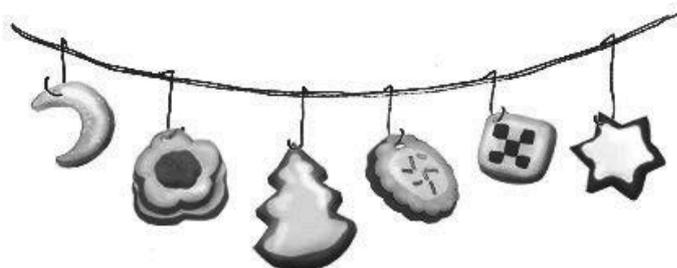
Nummer gegen Kummer.

Hilfe für Kinder und Jugendliche:
116 111

Elterntelefon:
0800 111 0550

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“:
0800 011 6010

Hilfetelefon „Schwangere in Not“:
0800 404 0020



Weihnacht die Zeit der Besinnlichkeit
Ein Fest voller wohliger Geborgenheit
Beim Duft von Tannen und Kerzen
Wünsche ich von ganzem Herzen
Ein frohes Fest und viele Gaben
Sowie Zeit für Wichtiges zu haben.
unbekannter Verfasser

Frohe Weihnachten

und ein gesundes neues Jahr

wünscht Ihnen das Team von

Druck + Verlag
WAGNER



Eine Weihnachtsgeschichte

Charles Dickens - A Christmas Carol - frei nacherzählt

Der Anfang der Geschichte liegt an einem verschneiten und kalten Morgen, einen Tag vor dem Weihnachtsfest. Im Büro des Geschäftsmanns Ebenezer Scrooge war es eisigkalt, weil er das Heizen für Verschwendung hielt. Der einzige Angestellte von Scrooge ein gewisser Bob Cratchit - fror so dermaßen, dass er kaum in der Lage war mit seinen steifen Fingern den Federhalter zu greifen. Endlich kam die Stunde des Feierabends.

„Natürlich wollen Sie am morgigen Tag freihaben“, brummte Scrooge, „und das nur wegen Weihnachten, pah!“ Bob Cratchit brachte keinen Widerspruch heraus. „Es ist mir tatsächlich nicht recht“, wett erte Scrooge weiter, „denn an jedem fünfundzwanzigsten Dezember im Jahr muss ich Ihnen den Lohn für einen Tag Faulenzen bezahlen. Wie viel mich das in den ganzen Jahren kostet!“ Bob Cratchit suchte schnell das Weite. Doch kaum war die Tür hinter ihm ins Schloss gefallen, da wurde sie auch schon wieder geöffnet und eine fröhliche Stimme rief: „Frohe Weihnachten, Onkel, ich möchte Dich für heute Abend zum Weihnachtsessen einladen.“

Es war der Neffe von Scrooge. Doch der gab nur aufgebracht zurück: „Bäh, ich mag Weihnachten nicht. Das ist die Zeit, in der ich immer ärmer werde, weil ich Rechnungen begleichen muss. Ich mache Verluste und werde nur ein Jahr älter, und da soll ich nicht unzufrieden sein!“ Mit diesen Worten setzte er seinen Neffen unsanft vor die Tür.

Kaum war der Neffe außer Sichtweite, betraten zwei Herren das Büro. „Fröhliche Weihnachten!“ riefen sie Scrooge zu, „Wir kommen von der Armenfürsorge und sammeln für die Ärmsten unter uns etwas Geld. Welche Summe spenden Sie?!“ „Gar nichts werde ich spenden!“ schrie Scrooge verärgert und jagte die beiden Herren aus seinem Büro. Anschließend nahm er wieder am Schreibtisch Platz und arbeitete bis tief in die Nacht hinein.

An diesem Abend sollte dem alten Geizhals jedoch selber noch eine böse Überraschung zuteil werden. - Als er sein Haus erreichte, schien es ihm als sähe er im Türklopfer das Gesicht seines verstorbenen Geschäftspartners Marley. Damit nicht genug, nachdem er sich in seinen alten Lehnstuhl fallen gelassen hatte, stand der Geist von Marley leibhaftig und mit schweren Ketten behangen vor ihm. „Drei Geister werden Dir heute Nacht erscheinen, Scrooge, und höre gut auf das, was sie Dir zu sagen haben. Ansonsten werden Deine Ketten noch viel schwerer werden als die meinigen.“ Nach diesen Worten ließ der Geist von Marley Scrooge wieder allein mit seinen Gedanken.

Kurz darauf erschien Scrooge der erste Geist. - Der Geist der vergangenen Weihnacht. Er erinnerte Scrooge an seine unbeschwertere, fröhliche Jugend, als er vom Geld noch nicht abhängig war. Damals ging er aus und machte schönen Mädchen den Hof. Dann wurde sein Interesse für das Geld größer und größer bis er darüber alles andere vergaß. - Selbst das Mädchen, das einmal seine Verlobte gewesen war. „Du törichter Mensch“, sprach der Geist zu Scrooge, „Wie hast Du Dich nur so verändern können!“ Kaum hatte er diese Worte ausgesprochen, war der Geist auch schon verschwunden.

Ein paar Augenblicke später kam der zweite Geist zu Scrooge. - Der Geist der diesjährigen Weihnacht. Er sprach zu Scrooge: „Folge mir, ich will Dir etwas zeigen.“ Einen Moment später blickten sie in das kleine Zimmer von Bob Cratchit. Der Raum wirkte ärmlich, strahlte aber dennoch eine fröhliche Stimmung aus. Die Familie saß beim Essen. Das Mahl bestand aus einer winzigen Weihnachtsgans und die Geschenke der Kinder bestanden aus Pullovern mit Flickern. Der kleine Sohn von Cratchit - Tim - war sehr krank und konnte nur an Krücken gehen. Dennoch freute er sich sehr über sein Geschenk. Scrooge empfand beim Anblick der Szene zum ersten Mal im Leben aufrichtiges Mitleid. Der Geist sprach: „Wenn niemand etwas für den Jungen tut, wird er das nächste Weihnachten nicht mehr erleben.“ Scrooge wurde traurig und wollte schnellstmöglich nach Hause. Auf einmal war der Geist verschwunden und Scrooge lag wieder in seinem Bett .

Scrooge war noch nicht ganz eingeschlafen, als ihm der dritte Geist erschien. - Der Geist der zukünftigen Weihnacht. Der sah fürchterlich aus und machte Scrooge Angst. „Komm mit mir!“, brummte der Geist und führte Scrooge erneut zum Haus von Bob Cratchit. Die ganze Familie war still und wirkte traurig. Scrooge liefen Tränen die Wangen hinunter: „Er ist tot, nicht wahr?“ Doch der Geist gab ihm keine Antwort, statt dessen brachte er Scrooge zum nahe gelegenen Friedhof. Vor einem Grabstein hielt er an. Scrooge las die Inschrift: „Hier ruht Ebenezer Scrooge“ Der alte Mann schrie entsetzt auf: „Bitte lieber Geist, lass das nicht geschehen.“ Aber der Geist war verschwunden.

Am nächsten Morgen erwachte Scrooge schweißgebadet in seinem Bett. Zügig schlüpfte er in seine Kleidung und lief schnurstracks zum Metzger, wo er den größten Truthahn kaufte. Auf der Straße rief er allen Leuten laut „Fröhliche Weihnachten!“ zu. Er traf auf die beiden Herren, die am Vortag eine Spende von ihm haben wollten und gab ihnen Geld. Dann besorgte er noch Spielzeug und machte sich voll beladen auf den Weg zu Bob Cratchit.

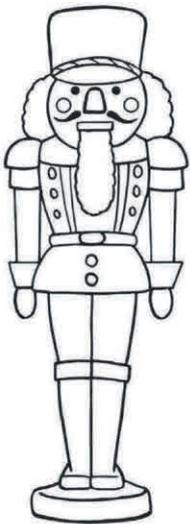
Er klopfte an die Tür und trat ein: „Fröhliche Weihnachten!“ rief er der überraschten Familie zu. „Ihnen, lieber Bob, verdopple ich ab sofort den Lohn. Morgen werden wir das Büro heizen. Außerdem werde ich dafür sorgen, dass der kleine Tim bald wieder gesund ist!“

So erreicht diese Weihnachtsgeschichte ihr Ende. Der kleine Tim wurde kurz darauf geheilt, und Scrooge führte noch ein langes und glückliches Leben. Später erzählten sich die Leute im Land, dass es keinen Menschen gäbe, der Weihnachten so achte und feiere wie der gute alte Ebenezer Scrooge.

Weihnachtsbräuche

Die **Weihnatskrippe** hat Tradition, man findet sie in unterschiedlichsten Formen zur Weihnachtszeit in den Wohnzimmern.

Die heilige Familie wird im Stall zu Bethlehem dargestellt, mit dem Jesuskind in einer Krippe, Maria und Josef, mit Ochs und Esel, dazu meist mit der Anbetung der Engel, Hirten und der Weisen aus dem Morgenlande.



Den ersten **Nussknacker**, bestehend aus zwei Hebelarmen, gab es bereits in der Antike. Seine Erfindung wird Aristoteles zugeschrieben. Die Blütezeit der kunstvollen Holzknacker-Figuren begann im 18. Jahrhundert.

Nach 1800 wurden die Nussknacker in den ausgefallensten Formen hergestellt. Die beliebtesten Figuren waren Bergmänner, Gendarmen, Soldaten und Könige. Die Gestalten mit dem riesen Maul sollten Respekt einflößen.

Der **Mistelzweig** hat das Küssen nicht erfunden, aber er hat es gefördert - zumindest in England. Wer dort mit einem hübschen Mädchen oder einem netten jungen Mann unter dem Zweig steht, darf ihn oder sie küssen.

Die Weiße Mistel wächst auf Laubbäumen wie Pappeln, Birken, Apfel- und Ahornbäumen. Verbreitet wird die Pflanze ausschließlich durch Vögel.

Wie der Mistelzweig zum Weihnachtsgrün wurde, ist nicht bekannt. Seine Beeren reifen jedoch nur im Dezember, gerade rechtzeitig für die Weihnachtsbräuche. Schon bei den alt germanischen Feiern der Wintersonnenwende spielten Misteln eine Rolle.

Der **Weihnachtsstern** wird auch Adventsstern genannt. Der Weihnachtsstern kommt natürlicher Weise in den tropischen Laubwäldern Mittel- bis Südamerikas vor. 1804 brachte der Naturforscher Alexander von Humboldt die Pflanzenart von seiner Amerikareise erstmals nach Europa mit. Ihrer Blütezeit wegen erhielt die Pflanze den Namen Weihnachtsstern.



Das Aufstellen eines **Weihnachtsbaums oder Christbaums** setzt sich aus mehreren Bräuchen zusammen. Schon im Mittelalter hat man zu öffentlichen Festlichkeiten die Bäume geschmückt. Bei den Römern wurden Lorbeerkränze zum Jahreswechsel aufgehängt. Man glaubte, dass in immergrünen Pflanzen Lebenskraft stecke und man sich mit ihnen Gesundheit ins Haus hole. Bis ins 19. Jahrhundert schickte man in Norddeutschland den Christbaum mit Adam und Eva, inklusive der Schlange, aus Holz oder gebacken.



Weihnachten 2022

Ein herzliches Dankeschön für
Ihr Vertrauen und die angenehme
Zusammenarbeit.

Für das Weihnachtsfest
wünschen wir Ihnen und
Ihrer Familie eine schöne,
geruhssame Zeit und ein
glückliches, gesundes
neues Jahr.

Für das Team von

Druck + Verlag
WAGNER

Katharina Härtel
Geschäftsleitung

Weihnachtsgrüße und Neujahrswünsche aus Wolpertshausen

Das Team von **WAGNER** Druck + Verlag
wünscht frohe
Weihnachtsfeiertage
und einen gesunden Start
ins Jahr 2023!

Geschäftsführung



Katharina Härtel



Patrizia Eranzi



Brigitte Roth

Anzeigenverkauf



Silke Kaser



Silvia Lau



Janine Walter



Sarah Vogt

Vertrieb



Brigitte Voigt



Michaela Yildir

Produktion



Desiree Oliveira



Désirée Schu



Edyta Zito



Melek Kumas



Sybille Koblitz



Katja Hoffmann



Melanie Stefano-Lux



Karin Reichert



Monika Schubert



Andrea Starz



Wir wünschen frohe
Festtage und einen **guten Start ins Jahr 2023**

Reifenservice Munz
Rudelsdorfer Str. 9
74549 Wolpertshausen-Reinsberg

Telefon 0 79 04 / 9 41 33 30
E-Mail: rft.munz@t-online.de
Internet: www.reifen-munz.de

© dwv



Frohe Weihnachten und ein glückliches neues
Jahr wünschen wir allen unseren Kunden, ver-
bunden mit dem besten Dank für Ihr Vertrauen
und die gute Zusammenarbeit.

Ihr Team des Beratungscentrums Ilshofen

 **Sparkasse
Schwäbisch Hall
Crailsheim**



Wir wünschen frohe
WEIHNACHTEN



Ihr Elektriker für
alle Fälle vor Ort
74549 Wolpertshausen,
Tel. 07904/94 134 23

© dwv



**Die besten Wünsche.
Frohe Weihnachten
und alles Gute für
das neue Jahr.**



Die Öffnungszeiten
zwischen den
Jahren:
Heiligabend und
Silvester 8.30-12.30 Uhr,
1. und 2. Feiertag,
sowie Neujahr
geschlossen.

**Das
Team der
Apotheke Ilshofen
wünscht Ihnen
fröhliche Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr!**

Apotheke Ilshofen Henner Vogelmann
Hauptstr. 12, 74532 Ilshofen • apotheke-ilshofen@t-online.de
Fon: 07904-263 • Fax: 07904-7714 • www.apotheke-ilshofen.de



Generalagentur Uwe Schickner
Haller Str. 15
74532 Ilshofen
Telefon +49 7904 1323
WhatsApp +49 7904 1323
uwe.schickner@
wuerttembergische.de

 **württembergische**
Ihr Fels in der Brandung.

Weihnachtsgrüße und Neujahrswünsche aus Wolpertshausen

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Kunden
für das entgegengebrachte Vertrauen.

HAAS
GmbH
Grabmal
und Natursteinarbeiten

Geislinger Str. 18, 74542 Braunsbach und
Am Waldfriedhof, 74523 Schwäbisch Hall

Wir wünschen Ihnen *magische Weihnachten!*

© dwv



Schöne Festtage
und ein gesundes neues Jahr

wünscht Ihnen die
Waltz Baumaschinen GmbH

Süßwiesenstraße 22
74549 Wolpertshausen
Tel. 0 79 04/94 49 770



alles Gute
für das neue Jahr

Wir wünschen
frohe Weihnachten

Heilpraktikerpraxis
Susanne und Jörg Kraft

Birkenstraße 29
74549 Wolpertshausen
Tel.: 07904-949968
Handy: 0171-10259223

© dwv



ZUM WEIHNACHTSFEST
besinnliche Stunden

ZUM JAHRESENDE
Dank für Vertrauen und Treue

ZUM NEUEN JAHR
Gesundheit, Glück und Erfolg

Die Betriebsferien sind von 23.12.2022 bis einschließlich 08.01.2023.

Autos und mehr ...

Ulrich Beck • KFZ-Meisterbetrieb

Südstraße 711 • 74532 Ilshofen, Ruppertshofen • Tel. 07904/8162 • Fax 07904/1292
www.autosundmehr-ubeck.de • E-Mail: Autosundmehr-U.Beck@gmx.de

© dwv



Wir wünschen frohe
WEIHNACHTEN

Ihr Team der Familienhelferinnen,
der Nachbarschaftshelferinnen und
der Betriebs helfer.

Wir danken Ihnen für die gute
Zusammenarbeit und das
entgegengebrachte Vertrauen.



Maschinen- und Betriebshilfsring
Schwäbisch Hall e.V.
und
Asedi GmbH

